



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 14.2.1996  
KOM(96) 44 endg.

VOL. I

**VORSCHLÄGE DER KOMMISSION**  
**für die Agrarpreise und die**  
**flankierenden Maßnahmen (1996/97)**

---

**TEIL I**

**Begründungen**



~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

Die Kommission unterbreitet hiermit ihre Vorschläge für die Agrarpreise und bestimmte flankierende Maßnahmen für das Jahr 1996/97. Das Dokument besteht aus drei Teilen:

- Teil I:       Begründungen  
Teil II:       Finanzielle Auswirkungen  
Teil III:      Rechtsinstrumente

### Inhalt Teil I

### Seite

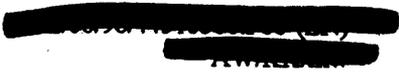
#### Einleitung

#### A. Allgemeines

1.   Gesamtwirtschaftliche Lage
2.   Die Agrarwirtschaft 1995
3.   Agromonetäre Lage und Haushalt
4.   Mittelfristige Entwicklung auf den wichtigsten Agrarmärkten
5.   Preisvorschläge und flankierende Maßnahmen

#### B. Begründungen nach Erzeugnissen

1.   Pflanzliche Erzeugnisse
2.   Getreide
3.   Eiweißpflanzen und Ölsaaten
4.   Körnerleguminosen
5.   Reis
6.   Zucker
7.   Olivenöl
8.   Faserpflanzen
9.   Wein
10.  Obst und Gemüse

- 
11. Milch und Milcherzeugnisse
  12. Rindfleisch
  13. Schaf- und Ziegenfleisch
  14. Schweinefleisch
  15. Tabak

C. Anhänge

- I. Bericht über Eiweißpflanzen und Ölsaaten
- II. Bericht über die Rindfleisch- und Schaffleischsektoren

D. Tabellen

1. Preisvorschläge in ECU für die einzelnen Agrarerzeugnisse
2. Stabilisatoren und Produktionsschwellen
3. Entwicklung der Wirtschaftsindizes

## EINLEITUNG

Mit der diesjährigen Festsetzung der Preise wird die Politik der stabilen Preise und Beihilfen fortgesetzt, die seit den Reformen von 1992 verfolgt wird.

Für die pflanzliche Erzeugung waren die Preise und Beihilfen 1992 auf unbestimmte Zeit festgesetzt worden, so daß nunmehr keine neuen Beschlüsse zu fassen sind. Für andere Bereiche wird im Rahmen dieses Pakets vorgeschlagen, die Preise und Beihilfen unverändert zu belassen.

Die Stabilität in bezug auf das Beihilfeniveau ist indessen nicht gleichbedeutend mit Stagnation in der Politik. Innerhalb der 1992 reformierten Sektoren werden zwei wesentliche Vereinfachungen vorgeschlagen, d.h. die Vereinheitlichung der Sätze für Rotations- und Dauerbrache und die Einführung einer einheitlichen Prämie für Jungbullen anstelle der derzeitigen Regelung von zwei Jahresprämien. Außerdem hat die Kommission kürzlich eine Vereinfachung der Sonderprämie für Hartweizenerzeuger in traditionellen Anbaugebieten vorgeschlagen.

Dieses Preispaket sollte auch im Rahmen des kontinuierlichen Reformprozesses der Sektoren gesehen werden, die von den Beschlüssen von 1992 nicht berührt wurden. Im Dezember wurde beispielsweise eine neue Regelung für Reis vereinbart; die Erörterungen im Rat über die Reform des Obst- und Gemüsesektors sind weit fortgeschritten; die Kommission begrüßte die Absicht des italienischen Vorsitzes, Gespräche über die vorgeschlagene Reform der Weinmarktordnung aufzunehmen; außerdem will die Kommission demnächst Vorschläge für eine neue Olivenölregelung unterbreiten.

Zu den Zielen dieses Pakets, das sich auf die Beibehaltung der derzeitigen Lage mit einigen Vereinfachungen gründet, gehören die Bekämpfung von Verschwendung und Betrug und die Verbesserung der wirtschaftlichen Haushaltsführung. Die Kommission appelliert an den Rat, den obersten Vorrang dieses Ziels zu wahren.

## A. ALLGEMEINES

### 1. — Gesamtwirtschaftliche Lage

Das relativ gute wirtschaftliche Wachstum der EU-Wirtschaft im Jahre 1994 (2,8%) konnte nach letzten amtlichen Schätzungen 1995 mit 2,7% in etwa gehalten werden. Allerdings gab es in einigen wichtigen Ländern (Deutschland und Frankreich) in der zweiten Jahreshälfte Anzeichen einer Verlangsamung, was zu einer Korrektur der Daten für 1995 führen könnte. Für die zweite Hälfte des Jahres 1996 wird mit einer Wiederbelebung des Wachstums gerechnet, so daß die Zuwachsrate für das Jahr insgesamt auf 2,6% angesetzt wird. Für 1997 werden weitere (mäßige) Verbesserungen des Wachstums vorausgesagt.

Der private Verbrauch wird - unterstützt durch höhere Beschäftigung und moderat steigende Reallöhne - langsam zunehmen. Die Arbeitslosenquote wird von 10,7% im Jahre 1995 auf schätzungsweise durchschnittlich 10,3% im Jahre 1996 und knapp unter 10% im Jahre 1997 fallen. Die Inflationsrate könnte 1996 eingedämmt (3,0%) werden und 1997 durch ein recht mäßiges Wachstum und moderate Lohnsteigerungen auf 2,7% fallen.

### 2. Die Agrarwirtschaft 1995

In diesem Jahr wurde der letzte Teil der Reform von 1992 durchgeführt. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft hielt an und festigte sich. Während die Witterungsbedingungen in den meisten Teilen der Union 1995 relativ günstig waren, hatte die Iberische Halbinsel im vierten aufeinanderfolgenden Jahr außergewöhnlich hohe Temperaturen und extreme Trockenheit mit den entsprechenden Folgen für die Landwirtschaft zu verzeichnen.

#### *Die wichtigsten Agrarmärkte*

Die gemeinschaftliche Getreideerzeugung für 1995 wird auf etwa 175 Mio. t geschätzt und liegt damit etwas höher als die des Jahres 1994 (172 Mio. t). Der Anstieg der Getreideaussaatflächen aufgrund der Verringerung der Stilllegungsflächen um 3% und eines (durch Überschreitung der Ölsaaten Grundfläche bedingten) Wechsels von Ölsaaten auf Getreide wurde teilweise durch einen Ertragsrückgang (Spanien und Portugal) ausgeglichen. Demgegenüber sind die Erträge in anderen Mitgliedstaaten, insbesondere in Nordeuropa, beachtlich angestiegen.

Anfangs spiegelten die Marktpreise, wenngleich mit Verzögerung, die im Rahmen der Reform beschlossenen Verringerungen der Interventionspreise wieder. Die Abwertung bestimmter grüner Wechselkurse oder die Verringerung der Überschüsse durch Produktionsrückgänge und den Abbau der umfangreichen Interventionsbestände sowie andere Faktoren (Qualität der Ernte, durch Erzeuger oder Sammelorganisationen vom Markt zurückgehaltene Mengen, Verbesserungen der Preise auf dem Weltmarkt usw.) bewirkten jedoch, daß diese Preisrückgänge auf einigen Märkten und in bestimmten Ländern in der Folge nachließen. So lag Ende Dezember 1995 beispielsweise der Preis für Weichweizen um 23% über dem Interventionspreis in Rouen und um 48% über dem

[REDACTED]

in Mailand. Es wird erwartet, daß die Stilllegungsrate von 10% für Rotations- und Dauerbrache sowie eine Abkühlung auf dem Weltmarkt zu einer Entspannung der Lage beitragen dürfte.

Die **Ölsaatenaussaatfläche** war 1995 aufgrund der Kürzung der Ausgleichsbeihilfe 1994/95 nach Überschreitung der garantierten Höchstfläche in einigen Mitgliedstaaten niedriger als im Vorjahr. Der Rückgang der Aussaatflächen war besonders stark bei Ölsaaten, die für Nahrungszwecke angebaut werden (durchschnittlich -8%). Dieser Rückgang wurde allerdings teilweise ausgeglichen durch einen erheblichen Anstieg der Ölsaatenanbauflächen für Nichtnahrungsmittel (57% gegenüber 1994 für Ölsaaten insgesamt und über 70% für Raps).

Die Gesamterzeugung von Ölsaaten (für Nahrungs- und Nichtnahrungszwecke) wird für 1995 auf rund 12,3 Mio. t geschätzt und liegt damit geringfügig unter der des Vorjahres. Ölsaaten, die für Nichtnahrungszwecke angebaut werden, dürften von 1,4 auf 2,2 Mio. t, eine Erhöhung von knapp 60% in einem Jahr, ansteigen.

Nach einem starken Rückgang im Jahre 1994 stieg die **Zuckererzeugung** 1995 (um durchschnittlich 3,6% für die Europäische Union insgesamt) durch geringe Ausweitung der Zuckerrübenanbauflächen und einen gegenüber 1993 geringfügigen Anstieg der Erträge etwas an.

Im **Weinsektor** wird die Erzeugung 1995 vorläufig im dritten aufeinanderfolgenden Jahr auf 150 Mio. hl geschätzt; sie liegt damit erheblich unter der des Jahres 1992 oder sogar der des Jahres 1993, in dem die Erzeugung relativ niedrig ausgefallen war. Die Erzeugung ist in den meisten Produktionsländern wegen der ungünstigen Witterungsbedingungen und in einigen Fällen wegen des Rückgangs der Rebflächen rückläufig. Diese beiden Faktoren haben zusammen mit der Destillation der Überschüsse aus früherer Zeit in den letzten Jahren zu einem relativen Marktgleichgewicht geführt, das positive Auswirkungen auf die Preise hatte (1995/96 wird es keine obligatorische Destillation geben). In den meisten Erzeugerländern lagen die Preise für Rotwein in Landeswährung Ende Dezember erheblich über denen des Vorjahres (+48% in Italien, +6% in Frankreich und +9% in Spanien).

Bei der **Milcherzeugung** wird 1995 gegenüber dem Vorjahr mit einem geringfügigen Anstieg (+0,5%) gerechnet, was trotz Verringerung der Milchtierbestände auf eine höhere Milchleistung zurückzuführen ist. Die Lieferungen an die Molkereien dürften gegenüber dem Vorjahr für die Europäische Union insgesamt nahezu unverändert bleiben. Der in den letzten Jahren beobachtete Rückgang in der Buttererzeugung setzte sich 1995 fort (-40 000 t gegenüber 1994). Die Buttererzeugung fiel damit seit Beginn der neunziger Jahre um rund 450 000 t. Demgegenüber steigt die Käseerzeugung kontinuierlich an (+2,1% im Jahre 1995 gegenüber 1994). Dieser Anstieg wird auf den steigenden Konsum zurückgeführt. Der Rückgang bei der Buttererzeugung hat zusammen mit dem fast vollständigen Abbau der öffentlichen Interventionsbestände die Preise auf dem Buttermarkt in die Höhe getrieben. In fast allen Mitgliedstaaten lagen sie Ende 1995 über dem Interventionspreis. Im Laufe des Jahres 1995 stiegen die Butterpreise durchschnittlich, unterstützt durch eine Reihe positiver Faktoren auf dem Weltmarkt

(geringerer Erzeugung in einigen Ausfuhrländern und wachsende Nachfrage in einigen Importländern usw.), um etwa 9% an.

Nach mehreren Jahren des zyklischen Rückgangs setzte bei der **Rindfleischerzeugung** 1995 die Wachstumsphase des Produktionszyklusses wieder ein. 1996 dürfte die Erzeugung nach einem Anstieg von 2,7% im Jahre 1995 und einem Rückgang von 4% im Jahre 1994 um etwa 1,9% höher liegen.

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen von 1992 wurden die Interventionspreise für Rindfleisch Anfang Juli 1993 um 6,2%, Anfang Juli 1994 um 5,3% und Anfang Juli 1995 um 5,6% gesenkt. Diese Senkungen der institutionellen Preise haben sich teilweise in den Marktpreisen niedergeschlagen. Gleichwohl waren die Preisrückgänge in der Regel geringer als die der institutionellen Preise, weil die Erzeugung in den jüngsten Jahren abnahm und die Interventionsbestände kräftig abgebaut werden konnten. Auf die Preise in nationaler Währung haben sich zusätzlich die Währungsanpassungen seit September 1992 ausgewirkt. Mit dem Anstieg der Erzeugung fielen die Preise in der ersten Hälfte des Jahres 1995, um im Herbst wieder an Boden zu gewinnen. Die Preise lagen in der Regel über der Schwelle, bei der die Intervention eröffnet wird. In den wenigen Fällen, in denen die Intervention eröffnet wurde, haben Käufe nicht stattgefunden.

Bei der **Schweinefleischerzeugung** wird 1995 gegenüber dem Vorjahr ein geringfügiger Rückgang (-0,6%) erwartet, was der Verringerung der Schweinebestände in der Union insgesamt entspricht. Infolgedessen war bei den Schweinefleischpreisen das Jahr über - ausgenommen in den Monaten Mai und Juni - ein Aufwärtstrend zu beobachten. Im Dezember 1995 lagen sie im Durchschnitt um 11% über denen des Vorjahres. Die Erzeugung könnte 1996 geringfügig zurückgehen, um gegen Ende des Jahres jedoch wieder anzusteigen.

1995 stieg die **Geflügelfleischerzeugung** um rund 2,9%, nachdem sie auch im Vorjahr in etwa gleichem Umfang zugenommen hatte. Dieser Anstieg wird in etwas abgeschwächter Form 1996 voraussichtlich anhalten. Die Preise blieben Anfang 1995 erheblich hinter denen des Jahres 1994 zurück, erreichten im Dezember 1995 jedoch ein vergleichbares Niveau wie im selben Zeitraum des Vorjahres.

Der leichte Rückgang bei der **Schaf- und Ziegenfleischerzeugung** im Jahre 1994 (-0,8%) kehrte sich 1995 in einen leichten Anstieg (0,3%) um. Für 1996 wird allerdings wieder ein leichter Produktionsrückgang (-0,9%) erwartet. Die durchschnittlichen Preise in ECU lagen Ende Dezember 1995 um etwa 10% niedriger als zum selben Zeitpunkt des Vorjahres.

### *Erzeugerpreise*

Es wird davon ausgegangen, daß der Index der nominellen Erzeugerpreise 1995 für die EUR-15 im Durchschnitt um 2,7% und für die EUR-12 um 3,4% gegenüber dem Vorjahr angestiegen ist.. Dies entspricht einem Rückgang um 0,3% bzw. 1,1% in realen Preisen.

[REDACTED]

Dabei sollte nicht vergessen werden, daß die Stützungspreise seit 1993 für bestimmte Erzeugnisse (insbesondere Getreide und Rindfleisch) jährlich gesunken sind, und daß die Erzeuger statt dessen zunehmend Ausgleichsbeihilfen erhalten haben, - die im Erzeugerpreisindex nicht berücksichtigt werden.

Gegenüber 1994 stieg der Erzeugerpreisindex für pflanzliche Erzeugnisse real durchschnittlich um 1,5% (2% für EUR-12). Die Situation ist bei den einzelnen Erzeugnissen jedoch recht unterschiedlich. Bei Getreide blieben die realen Erzeugerpreise mehr oder weniger unverändert (-0,7% im Durchschnitt), die für frisches Gemüse fielen durchschnittlich um 4,4%, die für Ölsaaten um über 5%. Andererseits sind die Kartoffelpreise real um nahezu 8%, die Weinpreise um über 10%, die Preise für frisches Obst um 3,7% und die für Oliven und Olivenöl um 9,4% angestiegen.

Die Erzeugerpreise waren im Tierzuchtsektor der Tendenz nach durchweg weniger befriedigend. Sie fielen real im Durchschnitt um 3,6%, wobei Rückgänge von 12,5% bei Eiern, 9,5% bei Geflügel, 8,4% bei Rindern und 5,5% bei Schafen und Ziegen hingenommen werden mußten. Allein bei Schweinefleisch wurde in der EUR-15 ein Aufwärtstrend bei den Preisen um durchschnittlich real 3,5% beobachtet.

1995 zeigte der allgemeine Erzeugerpreisindex real einen Aufwärtstrend in Spanien (+1,5%), Italien (+1,5%) und dem Vereinigten Königreich (+3,1%); einen rückläufigen Trend verzeichneten Belgien (-4,5%), Deutschland (-3,6%), Luxemburg (-4,4%), die Niederlande (-4,2%) und auch Schweden (-4,1%), Österreich (-23,6%) und Finnland (-26,6%).

### *Landwirtschaftliche Einkommen*

Die Einkommen dürften 1995 bei pflanzlichen Erzeugnissen (Getreide, Wein, Olivenöl, Obst) angestiegen sein.

Die tierische Erzeugung, insbesondere Eier und Geflügel, sowie die Schaf-, Ziegen- und Rinderhaltung kamen unter Druck. Allerdings gilt zu berücksichtigen, daß die negativen Auswirkungen des Rückgangs der Erzeugerpreise in den Sektoren Rindfleisch und Schaf- und Ziegenfleisch weitgehend durch die Anhebung des Prämienniveaus ausgeglichen wurde. Umgekehrt warf die Schweinefleischerzeugung 1995 durch die höheren Erzeugerpreise erneut bessere Gewinne ab.

Anders als 1994, als alle 12 EU-Mitgliedstaaten einen realen Anstieg ihrer landwirtschaftlichen Einkommen verzeichneten, waren 1995 zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede zu beobachten. Die fünf Länder Griechenland, Spanien, Portugal, die Niederlande und Belgien verzeichneten einen Einkommensrückgang von -9,8% in Belgien bis -1,7% in Griechenland. Alle fünf Länder hatten 1994 einen starken Einkommenszuwachs verzeichnet.

Die anderen Länder der EUR-12 konnten ihre landwirtschaftlichen Einkommen im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr steigern. Die Zuwachsraten betragen 16,6% im

[REDACTED]

Vereinigten Königreich und 10,5% in Dänemark, aber nur 3,0% in Deutschland und 1,6% in Irland.

Die Einkommensentwicklungen waren in den drei neuen Mitgliedstaaten nicht einheitlich. Österreich verzeichnete geringfügige Änderungen, wohingegen Schweden mit einem Anstieg von 25,7% nach einem Rückgang von 21,3% im Jahre 1994 den höchsten Einkommensanstieg verzeichnete. In Finnland fielen die Einkommen 1995 um 7,5% nach einem geringeren Rückgang von 1,7% im Jahre 1994.

### 3. Agromonetäre Entwicklung und Haushalt

Die Agrarleitlinie für den EAGFL-Garantie beläuft sich 1996 auf 40 828 Mio. ECU, was eine Steigerung um 2 844 Mio. gegenüber 1994 bedeutet. Etwa 1 000 Mio. ECU dieses Anstiegs ist auf die volle Einbeziehung des BSP der Union im Anschluß an die Erweiterung zurückzuführen. Der Rest des Anstiegs spiegelt vor allem das BSP-Wachstum für die Union insgesamt und die Entwicklung des BSP-Deflators wider. Die Auswirkungen der Währungsanpassungen im Rahmen des EWS zwischen September 1992 und Mai 1993 auf den Haushalt werden auf 1 746 Mio. ECU geschätzt.

Im Haushaltsplan 1996 wurden auch die Folgen des Beschlusses von Juni 1995 berücksichtigt, für eine Reihe von Mitgliedstaaten mit höher bewerteten Währungen die Umrechnungssätze für bestimmte direkte Beihilfen unverändert zu belassen und den Erzeugern mit Einkommensverlusten aufgrund der Verringerung der Umrechnungskurse auf andere Maßnahmen degressive Ausgleichsbeihilfen zu gewähren.

Zur Erleichterung von Vergleichen werden sämtliche Beträge in diesem Teil in "neuen" ECU ausgedrückt, selbst wenn sie sich auf die Zeit von vor dem 1.2.1995 beziehen, als der Switch-over-Koeffizient abgeschafft wurde.

### 4. Mittelfristige Entwicklung auf den wichtigsten Agrarmärkten

Vor allem zwei Faktoren werden für die Entwicklung auf den Agrarmärkten mittelfristig weiterhin eine Rolle spielen: die neue Umweltpolitik als Ergebnis der GAP-Reform und die Anwendung des GATT-Übereinkommens.

Ausgehend von einer Fortsetzung der derzeitigen Agrarpolitik stellt sich die voraussichtliche Entwicklung bei Getreide, Ölsaaten, tierischen Erzeugnissen und Milcherzeugnissen wie folgt dar:

Im **Getreidesektor** wird die Anbaufläche vom Ausmaß der Stilllegung beeinflusst. Bei Anwendung der derzeitigen Standardstilllegungsrate (15% für Rotationsbrache und 20% für Dauerbrache) im Wirtschaftsjahr 1997/98 würde die Anbaufläche für Getreide bei rund 32 Mio. ha liegen. Bei Getreide insgesamt dürfte der Anteil von Weichweizen auf Kosten von Gerste zunehmen, während der Anbau der anderen Getreidearten nahezu konstant bliebe. Bei den Erträgen dürften die seit Mitte der achtziger Jahre beobachteten geringeren jährlichen Wachstumszuwächse anhalten und bis zum Jahr 2000 zu einer Gesamterzeugung von etwa 190 Mio. t führen. Der Getreideverbrauch dürfte wieder das

[REDACTED]

Niveau des ersten Jahres der GAP-Reform erreichen, vorausgesetzt, daß die Weltmarktpreise für Getreide von ihrem derzeitigen historischen Hoch herunterkommen und damit die Annäherung der Binnenmarktpreise an das Interventionspreisniveau beeinflussen.

Im Sektor **Ölsaaten** dürfte sich die Anbaufläche, die durch die Garantiefäche bestimmt wird, zusammen mit der Kürzung der Beihilfe an Mitgliedstaaten, die zu einer Überschreitung beitragen, bis zum Jahr 2000 bei etwa 5,3 Mio. ha stabilisieren. Die wesentlich schwächer als in der Vergangenheit ansteigenden Erträge dürften bewirken, daß die Ölsaatenerzeugung am Ende dieses Jahrzehnts nur geringfügig über dem derzeitigen Niveau liegen wird. Die Ölkuchenerzeugung für Futtermittelzwecke nähert sich der im Blair House-Abkommen vorgesehenen Höchstgrenze. Diese Grenze wird daher die Erzeugung von nicht für Nahrungszwecke bestimmte Ölsaaten eindämmen, es sei denn, es finden sich andere Verwendungszwecke für Ölkuchen.

Die **Rindfleischerzeugung** ist 1995 in die Aufschwungphase des Produktionszyklusses getreten. Das derzeitige Produktionsniveau ist jedoch niedriger als in früheren Zyklen, vor allem weil die Tierbestände in Deutschland erheblich verringert wurden. Der derzeitige Rinderzyklus dürfte also 1997 seine Spitze erreichen. Gleichwohl bestehen in diesem Sektor weiterhin große Unsicherheitsmomente, insbesondere hinsichtlich des Verbrauchs, fort. Die Hoffnung auf eine Stabilisierung des Verbrauchs und damit eine positive Auswirkung einer Einkommenssteigerung und die Neutralisierung der verstärkten Konkurrenz anderer Fleischarten, insbesondere Geflügelfleisch, ist durchaus realistisch. Diese Gleichung könnte jedoch nicht aufgehen, wenn der Einkommensanstieg in Stocken gerät oder erneut größere gesundheitliche Bedenken aufträen. Unter optimistischeren Voraussetzungen könnte mittelfristig das Marktgleichgewicht beim derzeitigen Preisniveau aufrechterhalten werden; erheblich niedrigere Preise wären aber zu erwarten, wenn die Produktionsbeschränkung aufgegeben oder die Nachfrage fallen würde.

Der **Schweinefleisch-** und insbesondere **Geflügelfleischverbrauch** dürfte künftig weiter ansteigen, obgleich das Verbrauchsniveau in gewissem Umfang auch davon abhängig ist, ob die derzeitigen hohen Weltmarktpreise für Getreide fortbestehen werden. Da diese Erzeugung hauptsächlich vom Verbrauch bestimmt wird, dürfte sie sich auf der Höhe des Binnenverbrauchs und der (von den GATT-Verpflichtungen beeinflussten) Ausfuhrmöglichkeiten einpendeln. Wenn jedoch die gemeinschaftlichen Getreidepreise in der Nähe der Weltmarktpreise bleiben, dürften, zumindest bei einigen Erzeugnissen, erstattungsfreie Ausfuhren möglich sein.

Schließlich dürfte das **Milchquotensystem** eine stabile Milchproduktion gewährleisten. Vor allem als Folge des Anstiegs der Erzeugung von Frischprodukten und Käse dürfte die nichtsubventionierte innergemeinschaftliche Verwendung etwas zunehmen. Diese Entwicklung könnte jedoch völlig neutralisiert werden, wenn der Butterkonsum weiter zurückgeht. Im Sektor insgesamt wird die Erzeugung die Nachfrage bei weitem überschreiten. Ob es der Union gelingen wird, den GATT-Zeitraum zu überstehen, ohne die Quoten senken zu müssen, wird weitgehend von der Verbrauchsentwicklung bestimmt werden.

## 5. Preisvorschläge und flankierende Maßnahmen

1995/96 wurden die 1992 beschlossenen Preise erstmals voll angewandt. Ihre ganze Auswirkung, insbesondere im Getreidesektor, konnte jedoch nicht zuverlässig beurteilt werden, weil die Marktpreise aus konjunkturellen Gründen weit über den Stützniveaus lagen. Gleichwohl besteht angesichts der Erfahrung aus dem Jahre 1995/96 derzeit kein Bedarf, grundlegende Änderungen vorzuschlagen. Allgemein zielt dieses Preispaket, zumindest was die 1992 reformierten Sektoren anlangt, auf Kontinuität, allerdings mit gewissen Vereinfachungen, ab.

Die Vereinfachungen betreffen die Flächenstilllegung mit einer einheitlichen Rate für die Rotations- und die Dauerbrache und Rindfleisch, für das eine einheitliche Prämie für Jungbullen statt der derzeitigen zwei Prämien vorgeschlagen wird.

Als einheitlicher Flächenstilllegungssatz wird 18% vorgeschlagen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, daß sich die Erzeuger unter der jetzigen Regelung mit unterschiedlichen Sätzen für die Rotations- bzw. Dauerbrache (in der Regel 15% für die Rotations- und 20% für die Dauerbrache) bei mehr als 50% ihrer betreffenden Flächen für die Dauerbrache entschieden haben. Es sei darauf hingewiesen, daß der Satz von 18% ebenso wie die zur Zeit noch geltenden Sätze von 15% und 20% dem Rat bei seinen Entscheidungen als Ausgangsbasis dienen, der in außergewöhnlichen Fällen entscheiden kann, einen niedrigeren oder höheren Satz anzuwenden. Die Kommission beabsichtigt, im Juli 1996 einen Flächenstilllegungssatz für 1997 vorzuschlagen, wenn es aufgrund der Erntedaten gerechtfertigt ist, vom normalen Satz abzuweichen.

Die einheitliche Rinderprämie liegt so hoch, daß der Schutz für diesen Sektor als Ganzes auf dem jetzigen Niveau unverändert beibehalten werden kann.

Über Tabak, der ebenfalls Teil des Pakets von 1992 war, muß die Kommission im April einen Bericht vorlegen. Da für 1996/97 jedoch bereits Vorschläge für Tabakquoten gemacht wurden, wird jetzt vorgeschlagen, die Prämien unverändert beizubehalten.

Die Maxime Kontinuität gilt auch für andere Sektoren; für Wein, Obst und Gemüse jedoch, über deren Reformvorschläge der Rat bereits berät, wurden die Vorschläge vorsorglich gemacht, damit die bestehenden Regelungen so lange weiter funktionieren können, bis sie im Zuge der Reformbeschlüsse aktualisiert sind. Dasselbe gilt für Olivenöl, für das demnächst Reformvorschläge vorgelegt werden sollen.

Im Rahmen anderer Erwägungen wird für Baumwolle, deren Regelung letztes Jahr reformiert worden ist, eine technische Änderung vorgeschlagen, um die Berechnung der Vorschüsse zu vereinfachen und damit den Teil der Beihilfe zu erhöhen, der vor Ablauf des Wirtschaftsjahres gezahlt werden kann.

Die für Körnerleguminosen (Kichererbsen, Linsen und Wicken) geltende Beihilferegelung wird unter Anhebung der garantierten Höchstfläche ausgeweitet, wie dies vom Rat im Rahmen seiner Beschlüsse vom Dezember 1993 in Anwendung des Blair-House-Übereinkommens über Ölsaaten gefordert worden war.

[REDACTED]

Wie bereits in den Preisvorschlägen für 1994/95 vorweggenommen, wird für Öllein vorgeschlagen, eine garantierte Höchstfläche (GHF) einzuführen. Dabei wird unterschieden zwischen herkömmlichen und nichtherkömmlichen Produktionstechniken, damit sich die GHF-Regelung bei keinem der beiden Systeme unverhältnismäßig auswirkt.

Im Milchsektor werden abgesehen von einer Reihe rein technischer Aspekte keine Änderungen vorgeschlagen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß diese Stabilität nicht immerfort andauern kann. So müssen nächstens Jahr Erörterungen über eine langfristige Preis- und Quotenpolitik beginnen, da die jetzige Quotenregelung allmählich zu Ende geht und sich die im Rahmen des GATT-Übereinkommens beschlossenen Zollsenkungen allmählich bemerkbar machen.

Bei Schweinefleisch hatten die letztes Jahr vereinbarten Änderungen des Grundpreises und der Standardqualität eine bessere Anpassung an die Marktlage zur Folge, die sich 1995/96 spürbar verbessert hat. Zur Zeit werden keine weiteren Änderungen vorgeschlagen. Bei Schaffleisch wird die grundlegende Stützungsregelung unverändert fortgesetzt; vorgeschlagen wird lediglich eine Neuerung hinsichtlich der Antragstellung für die private Lagerhaltung (Anträge für kurzfristige Maßnahmen auf spezifischen Märkten).

Was die zinsempfindlichen Maßnahmen (monatliche Zuschläge auf die Interventionspreise für Getreide und Reis sowie die Lagerkostenerstattung für Zucker) betrifft, so werden Kürzungen vorgeschlagen, die dem generellen Zinsrückgang Rechnung tragen. Bei den monatlichen Zuschlägen für Getreide wird eine weitere Kürzung vorgenommen als Ausgleich dafür, daß einige der Kommissionsvorschläge seit 1992 vom Rat nur teilweise angenommen wurden, so daß ein viel zu großer Anreiz dafür bestand, Getreide früh im Wirtschaftsjahr möglichst lange zurückzuhalten.

Der Bericht der Kommission über Eiweißpflanzen und Ölsaaten, den der Rat in seinen Schlußfolgerungen über das letztjährige Preispaket verlangt hat, ist als Anhang I beigefügt.

Ein Bericht über die Prämie für männliche Rinder, die Saisonentzerrungsprämie und die für die neuen Bundesländer geltenden Abweichungen von den normalen Regeln für Tierprämien ist als Anhang II beigefügt. Dieser Bericht enthält auch den Vorschlag für eine einheitliche Prämie für Jungbullen. Weiter enthält der Bericht Vorschläge für die Ausweitung der geltenden Saisonentzerrungsprämie in anderer Hinsicht sowie die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Probleme mit der Saisongebundenheit der Rindererzeugung haben, die zweite Prämie für Ochsen dann anzupassen, wenn die Kriterien für die normale Saisonentzerrungsprämie nicht erfüllt wurden. Was die neuen Bundesländer anbetrifft, so sollen die geltenden Ausnahmeregelungen für den Schafsektor angesichts des geringen Stands der Erzeugung fortgeschrieben werden. Für den Rindfleischsektor indessen ist nunmehr die Zeit gekommen, daß die Gemeinschaftsvorschriften voll angewendet werden.

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

B. BEGRÜNDUNG NACH ERZEUGNISSEN

1. Pflanzliche Erzeugnisse

1.1 Flächenstillegung

Bei der Festsetzung des Flächenstillegungssatzes für das Wirtschaftsjahr 1996/97 hat der Rat die Kommission aufgefordert, zu erwägen, ob es nicht möglich wäre, die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 so zu ändern, daß künftig ein allgemein geltender einheitlicher Flächenstillegungssatz festgesetzt wird.

Ein einheitlicher Flächenstillegungssatz würde eine beträchtliche Vereinfachung der Vorschriften bedeuten, würde aber die Drosselung der Erzeugung gefährden, wenn er nicht an den zum Zeitpunkt der Reform beschlossenen Stilllegungssatz von 15% im Falle der Rotation angepaßt wäre. Die Erzeuger können zur Zeit nämlich auch eine nichtrotationsgebundene Stilllegung wählen, sofern sie weitere 5% ihrer Fläche stilllegen, um die fehlende Rotation auszugleichen. Diese zusätzliche Auflage wurde im Vereinigten Königreich und in Dänemark auf 3% herabgesetzt. Aufgrund dieser Regelung sowie der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung bis zum Jahre 2000 und der Absatzmöglichkeiten sollte ein einheitlicher Flächenstillegungssatz in Höhe der jetzigen Basissätze festgesetzt werden. Seit Beginn der Reform tendieren die Erzeuger dazu, trotz der Zusatzaufgabe von der Rotationsbrache zur Dauerbrache überzugehen, so daß 1995 über die Hälfte aller Stilllegungsverpflichtungen in der Union auf die Dauerbrache entfielen. Aufgrund dessen schlägt die Kommission vor, den einheitlichen Basis-Stilllegungssatz für die Flächenstillegung auf 18% festzusetzen, womit das gleiche erreicht werden soll wie mit den gestaffelten Sätzen.

Was die der Flächenstillegung für das Wirtschaftsjahr 1997/98 betrifft, die zur Herbstsaat 1996 und zur Frühlingsaat 1997 zum Tragen kommt, so wird die Kommission erforderlichenfalls bereits im Juli 1996 einen Sondervorschlag vorlegen, mit dem unter anderem den gemeinschaftlichen Ernterwartungen 1996 und der Marktentwicklung Rechnung getragen werden soll.

- 1.2 Aufgrund des gemeinschaftsweit einheitlichen Satzes für die Stilllegungspflicht sollte konsequenterweise der zusätzliche Satz für den Fall des Stilllegungsübertragung zwischen Erzeugern auf 3% vereinheitlicht werden.

2. Getreide

2.1 Preise und Ausgleichszahlungen

Im Jahre 1995/96, der letzten Etappe des Interventionspreisabbaus, ist die endgültige Regelung der Reform angelaufen. Ab diesem Wirtschaftsjahr gelten der Interventionspreis sowie die 1992 beschlossenen Ausgleichszahlungen auch für die nachfolgenden Wirtschaftsjahre. Es sei daran erinnert, daß der für alle Getreide

[REDACTED]

einheitliche Interventionspreis 119,19 ECU/t und die Ausgleichszahlung 54,34 ECU/t des im Regionalisierungsplan festgesetzten historischen regionalen Getreideertrags betragen.

## 2.2 Monatliche Zuschläge

Der Getreideinterventionspreis ist Gegenstand eines monatlichen Zuschlags, der im Wirtschaftsjahr 1995/96 ab dem Monat November bis zum Monat Mai 1,3 ECU/t im Monat beträgt. Der für den Monat Mai geltende monatliche Zuschlag gilt auch für den Juni.

Die Kommission schlägt vor, diese Bestimmungen unverändert beizubehalten und nur das Niveau des monatlichen Zuschlags anzupassen.

Die von der Kommission im Rahmen der letzten Preispakete seit der Reform vorgeschlagenen Kürzungen der monatlichen Zuschläge wurden nicht vollständig vom Rat übernommen. Dies hat sich auf den Markt ausgewirkt: so ist festzustellen, daß der Anreiz zur Überlagerung von Getreide zu Beginn des Wirtschaftsjahres zwecks Aufschub der Vermarktung zu groß war. Daher sollte der monatliche Zuschlag auf das optimale Niveau herabgesetzt werden, um eine zügige Vermarktung der Ernte über das gesamte Wirtschaftsjahr zu erreichen. Zum anderen gehen die Zinsen zurück, ein Trend, der mittelfristig weiter anhalten dürfte. Aus all diesen Gründen schlägt die Kommission vor, den monatlichen Zuschlag auf 1,10 ECU/t je Monat festzusetzen.

## 3. **Eiweißpflanzen und Ölsaaten**

Der vom Rat geforderte Bericht ist als Anhang I zu dieser Begründung beigefügt. Er zeigt, daß eine Änderung der Regelung der Beihilfenzahlung für diese Kulturarten kein ausgewogeneres Gleichgewicht zwischen den Kulturpflanzen zur Folge hätte.

## 4. **Körnerleguminosen**

4.1 Die Regelung für Körnerleguminosen wurde 1989 mit der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 des Rates zur Erhaltung dieser Kulturen eingeführt, die für die Gemeinschaft von großer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Sie läuft zum Ende des Wirtschaftsjahres 1995/96 aus.

4.2 Bei der Annahme der Verordnung zur Umsetzung des Blair-House-Übereinkommens über Ölsaaten im Dezember 1993 erklärte der Rat, daß er die Absicht der Kommission billige, die derzeitigen Stützungsmaßnahmen für Erzeuger von Linsen, Kichererbsen und Wicken zu stärken, damit in Spanien mittelfristig weitere 280.000 ha mit diesen Kulturen bebaut werden, und daß für jedes Jahr, in dem dieses Ziel erreicht sei, der Beihilfebetrag um den Prozentsatz gekürzt werde, um den das Ziel überschritten wird. Damit brachte er seine Absicht zum Ausdruck, diese Erzeugnisse weiter zu fördern und sogar die Anbaufläche leicht auszuweiten, damit eine Anbaualternative zu Sonnenblumenkernen besteht, vor

[REDACTED]  
[REDACTED]

allem in den Gebieten der Union, in denen diese Kulturen herkömmlicherweise angebaut werden.

- 4.3 Daher schlägt die Kommission eine angepaßte Regelung unter Übernahme der Kernvorschriften der jetzigen Regelung (garantierte Höchstfläche (GHF) und Hektarbeihilfe) vor, um die Verordnung über diese Kulturarten stärker mit einigen Aspekten der Kulturpflanzeregelung (Anpassung der Beihilfe im laufenden Wirtschaftsjahr in Fällen, in denen die GHF überschritten wird) in Einklang zu bringen und dem Kompromiß vom Dezember 1993 Rechnung zu tragen. Die Kommission hat die die Beihilfe betreffende Bestimmung dieses Kompromisses durchgeführt und die Beihilfe 1994/95 auf 157 ECU/ha und 1995/95 auf 181 ECU/ha aufgestockt.
- 4.4 Die Kommission schlägt daher vor, die garantierte Höchstfläche auf 400.000 ha auszuweiten und die Beihilfe auf dem gegenwärtigen Stand von 181 ECU/ha festzusetzen. Die Überschreitung der GHF in einem Wirtschaftsjahr hat zur Folge, daß die Beihilfe im selben Wirtschaftsjahr proportional gekürzt wird.

## 5. Reis

### 5.1 Preise

Die Rohreis-Interventionspreise für die Wirtschaftsjahre 1996/97 bis 1999/2000 wurden in der Verordnung des Rates über die Reform der GAP festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1996/97 wurde dieser Preis auf 351 ECU/t festgesetzt. Im Zuge einer auf drei Jahre gestaffelten Verringerung um 15% soll er 1999/2000 dann nur noch 298,35 ECU betragen.

### 5.2 Monatliche Zuschläge

Ab dem Wirtschaftsjahr 1996/97 reicht der Interventionszeitraum vom 1. April bis zum 31. Juli. Innerhalb dieses Zeitraums ist der Interventionspreis Gegenstand von vier monatlichen Zuschlägen, wobei der für Juli geltende Zuschlag auch für August gilt.

Aufgrund der Zinsentwicklung wird vorgeschlagen, den Betrag des monatlichen Zuschlags auf 2,06 ECU/t festzusetzen.

## 6. Zucker

- 6.1 Die Kommission schlägt vor, die Grundpreise für Zuckerrüben, den Interventionspreis für Weißzucker und die Verarbeitungsspanne unverändert beizubehalten.

Dieser Vorschlag bezieht sich auf den Zuckerrübengrundpreis sowie auf die Mindestpreise für A- und B-Quoten, die unter Berücksichtigung des Plafonds für die Grundproduktionsabgabe und für die B-Quoten-Abgabe festgelegt werden, bei

letzterer vorbehaltlich einer späteren Anhebung des Plafonds gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

- 6.2 Was die Lagerkostenerstattung anbetrifft, so schlägt die Kommission vor, den Betrag der monatlichen Erstattung von 0,45 ECU/100 kg auf 0,41 ECU/100 kg zu senken, um dem Zinsrückgang in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

PREISVORSCHLÄGE 1996/97 FÜR ZUCKER

	Einheit	Preis 1994/95 in ECU	Vorschlag 1995/96 ECU	Veränderung in %
1. Grundpreis für Zuckerrüben	t	47,67	47,67	0
2. Mindestpreis für A-Zuckerrüben(1)	t	46,72	46,72	0
3. Mindestpreis für B-Zuckerrüben (2)	t	32,42	32,42	0
4. Interventionspreis für Weißzucker	100 kg	63,19	63,19	0
5. Richtpreis für Weißzucker	100 kg	66,50	66,50	0
6. Schwellenpreis für Rohzucker	100 kg	52,37	52,37	0
7. Monatliche Lagerkostenerstattung	100 kg	0,45	0,41	- 8,9

- (1) 98% des Grundpreises für Zuckerrüben
- (2) 68% des Grundpreises für Zuckerrüben, ausgenommen im Falle der Anwendung des Artikels 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

**7. Olivenöl**

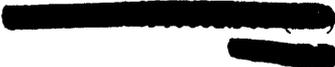
7.1 Preise für 1996/97

Die Kommission beabsichtigt alsbald eine umfassende Reform der Regelung. Aufgrund der Ungewißheit hinsichtlich der Zeitplanung der Vorschläge sowie darüber, ob der Rat über eine Neufassung der Regelung so rechtzeitig entscheiden kann, daß sie bis zum Wirtschaftsjahr 1996/97 angewendet werden kann, wird jedoch einstweilen eine Fortschreibung der geltenden Preis- und Beihilfebeträge vorgeschlagen.

Die entsprechend vorgeschlagenen Preis- und Beihilfebeträge gehen aus der Tabelle hervor. Vergleichshalber sind in dieser Tabelle auch die Preise für die Wirtschaftsjahre 1994/95 und 1995/96 aufgeführt.

Flankierende Maßnahmen

- 7.2 Die für dieses Erzeugnis typischen Erzeugungsschwanken können gelegentlich Versorgungsengpässe und sehr hohe Preise zur Folge haben. Um derartige Situationen durch Einfuhren in den Griff bekommen zu können, wird vorgeschlagen, die Kommission zu ermächtigen, den Gemeinsamen Zolltarif teilweise oder ganz außer Kraft zu setzen, wenn der Marktpreis für Olivenöl den Interventionspreis erheblich übersteigt.

- 
- 7.3 — Im Zuge der Durchführung der Vereinbarungen der Uruguay-Runde werden außerdem eine Reihe von geringfügigen Anpassungen der Verbrauchsbeihilferegulung vorgeschlagen. Sie umfassen insbesondere den Wegfall der Anforderung, der zufolge nur in der Gemeinschaft erzeugtes Olivenöl beihilfefähig sein kann, sowie der Verpflichtung der Olivenöleinführer (außer bei dem im Rahmen der Quote aus Tunesien eingeführten, unter eine Sonderregelung fallenden Olivenöl) zur Stellung einer Sicherheit in Höhe der Verbrauchsbeihilfe für die eingeführte Menge.

Diese Anpassungen ergeben sich aus der Aufnahme einer dem Sicherheitsbetrag entsprechenden Menge in den Gemeinsamen Zollltarif. Sie sollten spätestens am 1. Juli 1996 in Kraft treten, wenn die Übergangsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 auslaufen.

Preisvorschläge für Olivenöl

in ECU/100 kg

PREISE BZW. BEIHILFE	1994/95	1995/96	1996/97
1. Erzeugerpreis	383,77	383,77	383,77
2. Interventionspreis	191,92	186,17	186,17
3. Repräsentativer Marktpreis	229,50	229,50	229,50
4. Erzeugerbeihilfe	142,20	142,20	142,20
5. Erzeugerbeihilfe für Olivenölerzeuger mit einer durchschnittlichen Erzeugung von bis zu 500 kg	151,48	151,48	151,48
6. Verbrauchsbeihilfe	12,07	12,07	12,07
7. Von der Erzeugerbeihilfe einbehaltener Prozentsatz für			
- Qualitätsverbesserung	1,40%	1,40%	1,40%
- Beihilfen für Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen	0,80%	0,80%	0,80%
8. Von der Verbrauchsbeihilfe einbehaltener Betrag für			
- Absatzförderungsmaßnahmen	0%	0%	0%
- Beihilfen für die berufsständischen Organisationen	5,50%	5,50%	5,50%

## 8. Faserpflanzen

### Baumwolle

- 8.1 Die Baumwollregelung ist erst letztes Jahr reformiert worden, so daß nun keine wesentlichen Änderungen vorgeschlagen werden: die Preise, die garantierte einzelstaatliche Menge für jeden Mitgliedstaat und die garantierte Höchstmenge wurden jeweils für fünf Jahre festgesetzt.
- 8.2 Die Festsetzung der Vorschußhöhe zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1995/96 erforderte jedoch sorgfältige Überlegungen hinsichtlich der Höhe der Erzeugung und der Weltmarktpreise. Es muß nämlich dafür gesorgt werden, daß der Vorschuß die Gesamtzahlung nicht überschreitet. Damit diese beiden Unbekannten nicht mehr vorausgeschätzt werden müssen, schlägt die Kommission vor, die Grundverordnung des Rates dahingehend zu ändern, daß eine variable Vorschußhöhe vorgesehen wird. Dieser Vorschuß gründet sich auf den Unterschied zwischen einer vorläufigen Schätzung des Zielpreises und dem festgestellten täglichen Weltmarktpreis. Die vorläufige Schätzung des Zielpreises wird dem Zielpreis, verringert um eine vorläufige Kürzung, entsprechen. Die vorläufige Kürzung wird sich aus einer Anwendung der GHM-Stabilisatoren ergeben, die den Erzeugungsvorausschätzungen zufolge erforderlich sein wird. Die Erzeugungsvorausschätzungen werden für diesen Zweck jedoch um 15% erhöht, um über eine Sicherheitsmarge zu verfügen, so daß die Beihilfeschüsse die endgültigen Beihilfezahlungen nicht überschreiten. Die endgültige Zahlung, die getätigt werden soll, sobald die endgültigen Zahlen vorliegen, wird somit in einem Pauschbetrag bestehen, der dem Unterschied zwischen der vorläufigen und der endgültig festgesetzten Kürzung entspricht. Außerdem hat die geltende Regelung, gemäß der die Beihilfe im voraus festgesetzt werden kann, zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Marktbeteiligten geführt. Deshalb und um die Verwaltung der Regelung einfacher zu gestalten, schlägt die Kommission vor, daß der Beihilfeantrag an dem Tag gestellt werden muß, an dem die Baumwolle der kontrollierten Lagerhaltung unterstellt wird.

### Faserlein

- 8.3 Für Faserlein wird eine Hektarbeihilfe gewährt, die teilweise zur Finanzierung einer Regelung zur Förderung dieses Erzeugnisses einbehalten wird. Nach mehreren Jahren bedeutender Marktüberschüsse hatte der Faserleinmarkt in den letzten Jahren sein Gleichgewicht wiedergewonnen; nunmehr werden jedoch wieder Überschüsse erwartet. Die Kommission hat bereits seit einiger Zeit in ihrem Preispaketen gewarnt, daß es nach sorgfältiger Beobachtung der Entwicklung dieser Erzeugung erforderlich sein könnte, ein Instrument zur Begrenzung der Anbaufläche vorzuschlagen, z.B. eine garantierte Höchstfläche. Da eine Stabilisierung des Faserleinmarktes und der Anbauflächen wünschenswert ist, wird eine garantierte Höchstfläche in der Gemeinschaft (GHF) vorgeschlagen, die sich auf den Durchschnitt der in den letzten drei Jahren bestellten Flächen (81 500 ha) stützt und ab dem Wirtschaftsjahr 1996/97 gelten soll. Im Falle einer Überschreitung wird die Beihilfe

für das betreffende Wirtschaftsjahr entsprechend gekürzt (um 1% je Überschreitung der GHF um jeweils 1%).

- 8.4 Die Anbaufläche hat sich in den letzten Jahren mehr in den neuen Anbaugebieten (insbesondere Spanien und Vereinigtes Königreich) als in den herkömmlichen Gebieten (insbesondere Frankreich, Belgien und Niederlande) vergrößert.

In den neuen Anbaugebieten zielen die Anbautechniken mehr auf den Samenertrag ab, während Faserertrag und -qualität geringer sind, vor allem, weil die Ernte durch Schneiden und nicht durch Ausreißen der Pflanzen und auch weil die Aussaat bei geringerer Dichte erfolgt. Die herkömmlichere intensive Anbauart hat höhere Produktionskosten infolge von Investitionen in besondere Erntemaschinen und Schwinganlagen zur Folge.

Um zu vermeiden, daß sich die GHF unverhältnismäßig auf die die herkömmlichen Verfahren anwendenden Erzeuger auswirkt, wird vorgeschlagen, ab dem Wirtschaftsjahr 1996/97 eine Beihilfekürzung einzuführen, die auf die Beihilfe an diejenigen Erzeuger angewendet wird, die die Ernte durch Schneiden und nicht durch Ausreißen der Pflanzen vornehmen. Bei der von der Kommission im Verwaltungsausschußverfahren festzusetzenden Höhe der Beihilfekürzung werden den unterschiedlichen veränderlichen Kosten der beiden Verfahren und dem unterschiedlichen Wert der Erzeugung sowie der Notwendigkeit Rechnung getragen, den nichtherkömmlichen Erzeugern keinen Anreiz für Investitionen in die herkömmlichen intensiven Produktionstechniken zu bieten, da dadurch die Flachsfasererzeugung erhöht und somit das Marktgleichgewicht gefährdet würden. Diese neue Kürzung würde die bestehenden Kürzungen ersetzen, die vom Samenertrag abhängig sind und in Anbetracht der neuen Ernte-(Röst)techniken in den herkömmlichen Gebieten nicht mehr gerechtfertigt zu sein scheinen. Dies würde die Vorortkontrollen durch die Mitgliedstaaten nach der Ernte erleichtern.

- 8.5 Die neue Regelung wird nach drei Jahren überprüft, um insbesondere festzustellen, ob die Ziele einer verbesserten Kontrolle der Anbaufläche zusammen mit einem vernünftigen Gleichgewicht zwischen den herkömmlichen und den weniger intensiven Produktionstechniken erreicht worden sind.
- 8.6 Für das Wirtschaftsjahr 1996/97 schlägt die Kommission vor, das geltende Beihilfeniveau (935,65 ECU vor Anwendung jeglicher Kürzung) und die geltende Beihilfe zur Finanzierung der Förderungsmaßnahmen (53,64 ECU/ha) beizubehalten.

#### Hanf

- 8.7 Angesichts der gegenwärtigen und absehbaren Marktlage bei Hanf sowie der Höhe der für Faserlein vorgeschlagenen Beihilfe dürfte es nach Auffassung der Kommission mit der Fortschreibung der Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1996/97 in Höhe von 774,74 ECU/ha gelingen, die Hanfanbauflächen auf dem gegenwärtigen Stand zu halten.

8.8 Seidenraupen

Die in nur einigen Regionen der Gemeinschaft betriebene Seidenraupenzucht wird mit einer Pauschalbeihilfe je Brutschachtel gefördert. Unter Berücksichtigung der Gewinne, die sich

[REDACTED]

für einige Züchter aus den Abwertungen ihrer Landeswährung ergeben, schlägt die Kommission vor, diese Beihilfe auf dem Vorjahresniveau von 133,32 ECU zu belassen.

## 9. Wein

- 9.1 Die Kommission hat dem Rat und dem Parlament im Mai 1994 einen Vorschlag über die Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein vorgelegt, mit dem Ziel einer Neuordnung dieses Sektors. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen erübrigt sich unter anderem die Festsetzung eines Orientierungspreises. Somit wäre ein Vorschlag im Rahmen des Preispakets eigentlich überflüssig. Da jedoch der Rat die vorgeschlagenen Maßnahmen mitunter nicht unverändert genehmigt und die Vorschläge eventuell auch nicht rechtzeitig für eine Anwendung der Reform ab dem Wirtschaftsjahr 1996/97 annehmen kann, scheint es nur vernünftig, bestimmte Rechtsvorschriften der derzeitigen Weinregelung zu verlängern, um zu gewährleisten, daß die Regelung erforderlichenfalls weiterhin unverändert angewendet werden kann.
- 9.2 Die Kommission schlägt daher vor, die Orientierungspreise des Wirtschaftsjahr 1995/96 auch im Weinwirtschaftsjahr 1996/97 beizubehalten.
9. Bis zur Einführung der neuen gemeinsamen Marktorganisation für Wein wird vorgeschlagen, die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgesetzten Fristen für die Berichterstattung über den Schwefeldioxidgehalt (SO<sub>2</sub>) von Wein, Schaumwein und Likörwein beizubehalten.

Hinsichtlich der anderen Berichte soll folgendes gelten:

- Bericht über die Maßnahmen zur Gleichstellung der Erzeugergemeinschaften gegenüber den Einzelerzeugern bei den Verträgen über die obligatorische Destillation. Die Verlängerung dieser in der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 vorgeschriebenen Frist wird im Rahmen eines getrennten Vorschlags für Änderungen der vorgenannten Verordnung geprüft werden.
- Der Zusammenhang zwischen Strukturmaßnahmen und obligatorischer Destillation wird nicht mehr von Bedeutung sein, wenn die in der Reform vorgesehenen verwaltungstechnischen Leitlinien verabschiedet werden. Daher wird vorgeschlagen, die Verpflichtung zur Erstellung dieses Berichts zu streichen.
- Die Berichte über die Anreicherung und die Abgrenzung der Weinbaugebiete sind durch die Vorlage des Diskussionspapiers und des Reformvorschlags überflüssig geworden, da die Kommission bereits zu diesbezüglichen Schlußfolgerungen gelangt ist. Die Studien, auf die sich die Kommission bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags gestützt hat, stehen nunmehr zur Verfügung und sind dem Rat übermittelt worden.

Außerdem wird vorgeschlagen, bestimmte Fristen für die Marktverwaltung zu verlängern, und zwar:

- die Frist für die Aufstellung der nach dem Dubliner Kompromiß vereinbarten Regeln für die Berechnung der Destillationsmengen der einzelnen Erzeugungsgebiete (einheitlicher Prozentsatz und Referenzjahr), die bis zum 31. August 1996

[REDACTED]

zurückgestellt wurden, sowie die zugestandene Abweichung hinsichtlich einer besonderen Anwendungsweise der obligatorischen Destillation in Griechenland;

- die demnächst auslaufenden Versuchszeiträume für bestimmte Entsäuerungsmethoden;
- den bereits im letzten Jahr bis zum 31. August 1996 verlängerten Zeitraum, in dem ein Teil der Beihilfe für die Verwendung von Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft auch für die Förderung des Traubensaftverbrauchs verwendet werden kann.

9.4 Hinsichtlich der Probleme Spaniens im Zusammenhang mit der Möglichkeit, Weißwein und Rotwein zu vermischen (Mezcla) und Weine mit einem niedrigeren als dem für die restliche Gemeinschaft festgesetzten Säuregehalt zu vermarkten, wird vorgeschlagen, die bereits im Rahmen des letzten Preispakets verabschiedeten Maßnahmen auch auf das nächste Wirtschaftsjahr auszudehnen; auch Portugal soll weiterhin dieselbe Ausnahme hinsichtlich des Säuregehalts gewährt werden wie bisher.

9.5 Die derzeit geltenden Vorschriften über das Verbot von Neuanpflanzungen und die gemeinschaftliche Prämienregelung für die Rodung von Rebflächen laufen in diesem Wirtschaftsjahr ab. Bis ein Beschluß über die im Rahmen der Reform vorgeschlagenen Maßnahmen ergeht, wird vorgeschlagen, die geltende Regelung um ein weiteres Jahr zu verlängern.

9.6 Außerdem wird vorgeschlagen, hinsichtlich des höchstzulässigen Schwefeldioxidgehalts eine besondere Abweichung für bestimmte besondere Weine (aus von Edelfäule befallenen Reben gewonnene Weine) im Vereinigtes Königreich vorzusehen. Für diese Weinart sollte der Höchstgehalt auf 300 mg/l angehoben werden (und somit demjenigen für ähnliche Erzeugnisse in anderen Regionen entsprechen).

Es ist auf folgendes hinzuweisen:

- Hinsichtlich der Verlängerung der Frist für die Umstrukturierung der auf Madeira und den Azoren angepflanzten Hybridrebsorten wird die Kommission dem Rat den diesbezüglichen Vorschlag als Teil des Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras vorlegen;
- die Änderungen der allgemeinen Destillationsvorschriften hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Verstößen und Strafmaßnahmen werden so schnell wie möglich vorgelegt werden.

#### 9.7 Weinbaukartei

Ohne dem Ergebnis der im Rat stattfindenden Erörterungen über die Reform der GMO für Wein vorgreifen zu wollen, wird die künftige Verwaltung der GMO wahrscheinlich eine Kartei umfassen müssen, die insbesondere Aufschluß über die mit Reben bebauten Flächen gibt.

In Anbetracht des Standes der Erstellung der Weinbaukartei in den betreffenden Mitgliedstaaten und der gemachten Erfahrungen schlägt die Kommission vor, die Frist für die Vollendung der vereinfachten Weinbaukartei (graphische Referenzgrundlage) bis zum

22

[REDACTED]

31. Dezember 1998 zu verlängern (anstelle des 31. Dezembers 1996, wie im Rahmen des letztjährigen Preispakets beschlossen).

## 10. Obst und Gemüse

### Grundpreis und Ankaufspreis

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/2 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse schlägt die Kommission jährlich einen Grundpreis und einen Ankaufspreis für die in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse vor, d.h. für Blumenkohl, Aprikosen, Nektarinen, Pfirsiche, Zitronen, Tomaten/Paradeiser, Auberginen/Melanzani, Birnen, Tafeltrauben, Äpfel, Satsumas, Mandarinen, Clementinen und Orangen.

Bis zum Beschluß des Rates über die Reform der gemeinsame Marktorganisationen für frisches Obst und Gemüse einerseits und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse andererseits schlägt die Kommission vor, die Grund- und Ankaufspreise auf ihrer derzeitigen Höhe zu belassen. Sie wird die Konsequenzen aus einer etwaigen Überschreitung der Interventionsschwellen ziehen, sobald bekannt ist, welche Mengen im Wirtschaftsjahr 1996/96 tatsächlich aus dem Markt genommen wurden.

## 11. Milch und Milcherzeugnisse

11.1 Die derzeitige Lage am Milchmarkt scheint recht ausgeglichen zu sein; somit müssen dieses Jahr keine Korrekturmaßnahmen hinsichtlich der Preise oder Quoten getroffen werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß das Marktgleichgewicht nach wie vor instabil ist; dahinter verbirgt sich ein strukturentingter Überschuß, der noch immer umfangreiche Interventionen in Form von subsidierten Endverwendungen erfordert. Außerdem wird die schrittweise Umsetzung der GATT-Verpflichtungen einen immer größeren Druck auf den Sektor ausüben.

11.2 Im Rahmen der GAP-Reform und infolge der Senkung der Getreidepreise setzt der Rat seit 1992 den Zielpreis und den Interventionspreis für Zeiträume vom 1. Juli bis 30. Juni fest. Es scheint angebracht, dies auch weiterhin zu tun, und in dem Bemühen um Kohärenz schlägt die Kommission außerdem vor, den Beginn des Wirtschaftsjahres dem Zeitraum anzugleichen, für den die Preise festgesetzt werden.

11.3 Im Rahmen der Verhandlung der Uruguay-Runde wurde bestimmte bilaterale Abkommen geschlossen, die Vereinbarungen vorsehen, gemäß denen die Union bei der Verwaltung der von Drittländern gewährten Zugeständnisse eine größere Rolle spielen würde. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Gewährleistung, daß diese Vereinbarungen voll ausgeschöpft werden können, hat sich gezeigt, daß die Kommission nicht über eine angemessene Rechtsgrundlage verfügt, um diese Zugeständnisse einfach und wirksam zu verwalten. Daher schlägt die Kommission vor, eine diesbezügliche Vorschrift in die Grundverordnung aufzunehmen, um dieser Schwierigkeit zu begegnen.

## 12. Rindfleisch

### 12.1 Preise

Es wird vorgeschlagen, den Interventionspreis von 347,5 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht für männliche Tiere der Qualität R3 beizubehalten.

Weitere Preise müssen nicht mehr festgesetzt werden, da die Verpflichtung zur Festsetzung eines jährlichen Orientierungspreises vom Rat aufgehoben worden ist (Übereinkommen im Rahmen der Uruguay-Runde).

Was den Zeitraum des Wirtschaftsjahres angeht, so wird vorgeschlagen, die geltenden Daten zu ändern, so daß das Wirtschaftsjahr ab 1996 am 1. Juli beginnt; somit würde das nächste Wirtschaftsjahr am 1.7.1996 beginnen und am 30.6.1997 enden anstatt am 1.4.1996 bzw. am 30.3.1997, wie dies bisher vorgeschrieben war (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates).

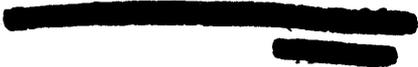
### 12.2 Prämien (flankierende Maßnahmen)

Im Anschluß an die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Rindfleischsektor prüfte die Kommission das Funktionieren bestimmter Maßnahmen, die im Rahmen der neuen Prämienregelung für Rindfleisch eingeführt wurden. Anhang II dieser Begründung enthält eine Unterlage mit dem Titel "Bericht über den Rind- und den Schaffleischsektor", in dem folgende Fragen behandelt werden:

- die Aufteilung der regionalen Höchstbeträge der Sonderprämie für männliche Rinder in den Mitgliedstaaten in Anbetracht der Entwicklung der Produktionsstrukturen nach der Reform;
- die Auswirkungen der Saisonentzerrungsprämie;
- die Anwendung der in der restlichen Gemeinschaft geltenden Vorschriften im Gebiet der neuen Bundesländer;
- die Lage des Rindfleischmarktes in Anbetracht der Entwicklung des Sektors und der Anwendung des GATT-Übereinkommens.

Infolge dieser Prüfung wird vorgeschlagen,

- a) die zweite Altersspanne für nicht kastrierte männliche Rinder abzuschaffen und die Höhe der einheitlichen Prämie, die sich für solche Tiere ergibt, um 14% anzuheben. Diese prozentuale Anhebung der einheitlichen Prämie ergibt sich aus den Einsparungen durch die Abschaffung der Prämienzahlung für die zweite Altersspanne und hat somit eine neutrale Auswirkung auf den Haushalt;
- b) die Saisonentzerrungsprämie mit einem jahreszeitlich bedingten Schlachtkoeffizienten beizubehalten, der etwas niedriger ist als jetzt, bei der Berechnung des Koeffizienten jedoch die Gesamtzahl Ochsen zu berücksichtigen, die in der Republik Irland und in Nordirland (den beiden Hauptbegünstigten der Maßnahme) geschlachtet werden. Auch wird ein alternativer Anreiz für eine geordnete Vermarktung vorgeschlagen, der durch einen Abzug von der zweiten Tranche der Prämie für Ochsen finanziert und dann gelten würde, wenn die Bedingung für die Anwendung der Saisonentzerrungsprämie nicht länger erfüllt wäre;

- 
- c) schließlich den Anträgen Deutschlands hinsichtlich der neuen Bundesländer nicht stattzugeben. Diese Anträge betreffen
- 1) die Verlängerung bestimmter Ausnahmen von den Vorschriften für die Anwendung der Mutterkuhprämie,
  - 2) die Streichung der Begrenzung auf 90 Tiere je Betrieb für die Prämie für männliche Rinder.

### 13. Schaf- und Ziegenfleisch

#### 13.1 Preise

Die institutionellen Preise für das Wirtschaftsjahr 1996 wurden bereits im Preispaket 1995/96 festgesetzt.

Für 1997 schlägt die Kommission vor, den Grundpreis auf der bereits für 1996 beschlossenen Höhe zu belassen. Die Kommission schlägt auch vor, die jahreszeitlich bedingte Anpassung des Grundpreises unverändert zu lassen.

#### 13.2 Flankierende Maßnahmen: Beschleunigung der Eröffnung des Verfahrens der privaten Lagerhaltung

Derzeit kann der für die private Lagerhaltung in diesem Sektor gewährte Beihilfebetrags für ein bestimmtes Notierungsgebiet (im Verwaltungsausschußverfahren) entweder im Wege der Ausschreibung oder durch Vorausfestsetzung der Beihilfe als Pauschalbetrag festgesetzt werden. Fällt der Marktpreis (in der Gemeinschaft oder dem betreffenden Notierungsgebiet) jedoch unter 70% des Grundpreises, was mehr und mehr zur Regel wird, so ist das einzige zulässige Verfahren die Festsetzung des Beihilfebetrags für die private Lagerhaltung im Wege der Ausschreibung.

Im Laufe des Wirtschaftsjahres 1995 sah sich die Kommission besonderen Anträgen auf private Lagerhaltung gegenüber, mit denen der Markt während bestimmter, zweifellos schwierig gewordener Zeiträume rasch entlastet werden sollte (z.B. in Irland, Schweden und Finnland). Da die Ausschreibung das einzige zulässige Verfahren ist, ist zwar eine relativ wirksame Marktintervention möglich, aber sie braucht einige Zeit: zunächst muß eine Sitzung des Verwaltungsausschusses für die Ausschreibungsbekanntmachung stattfinden, anschließend muß der Verwaltungsausschuß auf einer weiteren Sitzung den Mindestbeihilfesatz festsetzen. Um das Verfahren der privaten Lagerhaltung wirksamer zu machen, wenn ein rasches Eingreifen erforderlich ist (plötzlicher Preisabfall in einem bestimmten Notierungsgebiet oder Zustimmung der Kommission zu einer bestimmten, begrenzten Maßnahme) schlägt die Kommission vor, die Grundverordnung zu ändern, indem die Möglichkeit eingeführt wird, die private Lagerhaltung auf jeglichem Marktpreisniveau anhand des Verfahrens in Anspruch nehmen zu können, mit dem auch der Beihilfebetrags im voraus festgesetzt wird (in den meisten Fällen muß jedoch weiterhin das Ausschreibungsverfahren angewendet werden). Unter diesen Umständen könnte der Verwaltungsausschuß auf einer einzigen Sitzung ohne unnötige Verzögerung über den als angemessenen geltenden Beihilfebetrags und die annehmbare Höchstmenge abstimmen, die innerhalb einer bestimmten Frist eingelagert werden soll.

- 13.3 Wie in dem Bericht von Anhang II niedergelegt, wird eine Verlängerung der den neuen Bundesländern gewährten Ausnahme hinsichtlich der Anwendung des Plafonds für die Mutterschaftsprämie vorgeschlagen.

## 14. Schweinefleisch

- 14.1 Die Grundverordnung für Schweinefleisch sieht die Festsetzung eines Grundpreises vor, der insbesondere als Preisindikator für das Marktgleichgewicht fungiert und zu einer Stabilisierung der Marktpreise beitragen soll, ohne dabei strukturelle Überschüsse zu verursachen. Praktisch dient der Grundpreis lediglich als etwaiger Auslöser für die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung. Sie kann gewährt werden, wenn der durchschnittliche Marktpreis in der Gemeinschaft auf unter 103% des Grundpreises fällt. Der Grundpreis gilt jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.
- 14.2 Für den Zeitraum Juli 1995 bis Juni 1996 wurde der Grundpreis für Schweineschlachtkörper der Standardqualität auf 1509,39 ECU/t festgesetzt.
- 14.3 Nach zwei aufeinanderfolgenden Senkungen 1994/95 und 1995/96 liegt der Grundpreis nunmehr auf einer Höhe, die einer vernünftigen Schätzung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage entspricht. Daher wird vorgeschlagen, den Grundpreis unverändert bei 1509,39 ECU/t zu belassen.
- 14.4 Die Standardqualität, auf die sich der Grundpreis bezieht, wurde 1995/96 von Handelsklasse U in Handelsklasse E geändert. Handelsklasse E entspricht der Qualität der meisten in der Gemeinschaft geschlachteten Schweine und ist unverändert beizubehalten.

Die Standardqualität soll wie folgt definiert werden:

- a) Schlachtkörper mit einem Gewicht zwischen 60 und weniger als 120 kg: Handelsklasse E;
- b) Schlachtkörper mit einem Gewicht zwischen 120 und 180 kg: Handelsklasse R.

## 15. Tabak

- 15.1 Die 1992 reformierte gemeinsame Marktorganisation ist nunmehr voll funktionsfähig.
- 15.2 Hinsichtlich der Festsetzung der Garantieschwellen verlangt der Rat, daß die Kommission ihre Vorschläge schon früh, und zwar vor dem Preispaket, vorlegt, damit die Tabakerzeuger schon vor Beginn der Pflanzsaison über ihre Ansprüche unterrichtet sind. Somit liegt der Vorschlag für die Ernten 1996 und 1997 dem Rat bereits vor und wird sein Beschluß bis Ende Februar erwartet. Dieser Vorschlag besteht hauptsächlich in einer Fortschreibung der Garantieschwellen von 1995.

- 15.3 Die Prämien sollten der Erfahrung der letzten drei Wirtschaftsjahre zufolge auch 1996/97 in unveränderter Höhe belassen werden. Tatsächlich entsprach die Erzeugung fast den — Garantieschwellen; es ergaben sich nur einige kleinere Ausnahmen infolge der Marktlage, insbesondere der verringerten Nachfrage nach bestimmten Sorten.
- 15.4 Es ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission vor dem 1.4.1996 auch eine Reihe von Vorschlägen für die Zukunft der Tabakregelung vorlegen will. Diese Vorschläge betreffen nur die Ernten ab 1998. Daher erscheint es logisch, ihre Erörterung von der Preisfestsetzung zu trennen.

## ANHANG I

### Bericht über die Überprüfung des Sektors Eiweißpflanzen und Öllein

In seinen Schlußfolgerungen vom 22. Juni 1995 zum Preispaket 1995/96 verlangte der Rat eine Untersuchung darüber, ob durch Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 (Ölsaatenregelung) auf den Sektor Eiweißpflanzen und Öllein das Gleichgewicht zwischen den Ackerkulturen aufrechterhalten werden kann.

#### 1. Eiweißpflanzen (Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen)

##### *1.1 Die Gemeinschaftserzeugung*

Vor der Reform hatte die Anbaufläche im Jahr 1987 mit 1 327 000 ha ihre größte Ausdehnung erreicht. Nachdem 1988 eine Garantiehöchstmenge eingeführt worden war, stabilisierte sich die Anbaufläche zwischen 1,2 und 1,3 Mio. ha. 1993, im ersten Jahr der GAP-Reform, erreichte sie mit 1 373 000 ha einen neuen Höchststand. 1995 ging die Anbaufläche der Zwölfergemeinschaft auf 1 142 000 ha zurück.

In den drei größten "traditionellen" Erzeugerländern (Frankreich, Vereinigtes Königreich und Dänemark) folgte die Entwicklung der Anbauflächen diesem Schema. In Deutschland hingegen, namentlich in den neuen Bundesländern, und in Spanien nahmen die Anbauflächen zu. In Italien verringerte sich die Anbaufläche 1986 ständig und erreichte im Jahr 1995 39 000 ha.

Bis Anfang der 90er Jahre stiegen die Erträge deutlich an. Dies war auf die genetischen Verbesserungen und Anbautechniken zurückzuführen, aber auch auf die allmähliche Umstellung von Puffbohnen und Ackerbohnen auf Erbsen sowie auf eine Konzentration des Anbaus in Frankreich, wo die höchsten Erträge erzielt werden. Mit den rückläufigen Anbauflächen in den "traditionellen" Erzeugerländern und der Anbauerweiterung in Spanien, dessen Ertrag im Durchschnitt bei nur 1 t/ha liegt, war 1994 und 1995 insgesamt eine sinkende Ertragstendenz zu verzeichnen.

Aufgrund dieser Faktoren stieg die Gemeinschaftserzeugung insgesamt bis 1993 an und begann in den Jahren 1994 und 1995 zurückzugehen. Mit anderen Worten, nachdem der Zeitraum 1988-93 von Intensivierung, Spezialisierung und Konzentration in den produktivsten Ländern geprägt war, ist nun eine gewisse Verlagerung in Regionen mit einer geringeren Produktionskapazität zu beobachten.

Einzelheiten zur Entwicklung der Gemeinschaftserzeugung sind Tabelle 1 zu entnehmen.

## Statistiken zum Sektor Eiweisspflanzen

ANBAUFLACHEN FÜR ERBSEN, PUFFBOHNEN UND SÜSSLUPINEN ( in 1000 ha)											
	D11	D16	DK	FRA	UK	ESP	ITA	Sonstige	EUR-12	EUR-12+	EUR-15
1986/87	63		142	313	152	69	173	59	971		
1987/88	102		201	474	211	65	164	110	1327		
1988/89	89		147	548	261	50	119	80	1294		
1989/90	68		123	656	214	52	119	57	1289		
1990/91	46	64	115	715	216	42	113	26	1291	1309	
1991/92	36	48	99	667	203	34	114	22	1187	1199	
1992/93	30	47	118	715	208	30	103	37		1257	1329
1993/94		89	121	753	244	30	93	43		1373	1436
1994/95		76	106	679	229	114	80	21		1304	1360
1995/96(e)		120	76	581	191	116	39	19		1142	1183
ERTRÄGE BEI ERBSEN, PUFFBOHNEN UND SÜSSLUPINEN (in t/ha)											
	D11	D16	DK	FRA	UK	ESP	ITA	Sonstige	EUR-12	EUR-12+	EUR-15
1986/87	3,60		3,62	3,82	3,82	0,84	1,31	3,22	3,08		
1987/88	3,26		2,62	4,06	2,70	0,98	1,38	2,31	2,94		
1988/89	3,60		3,45	4,76	3,67	1,18	1,26	2,74	3,73		
1989/90	3,50		3,86	4,47	3,40	1,15	1,25	2,70	3,67		
1990/91	3,59	3,34	4,79	5,15	3,76	1,21	1,32	2,73	4,28	4,26	
1991/92	3,69	3,40	4,21	4,79	3,43	1,41	1,83	1,59	4,02	4,00	
1992/93	3,63	2,94	2,58	4,61	3,39	1,27	1,78	2,23		3,78	
1993/94		3,26	3,77	5,06	3,87	1,00	1,57	2,61		4,22	
1994/95		3,20	3,60	5,06	3,17	0,95	1,64	3,71		3,91	
1995/96(e)		3,20	3,61	4,79	2,93	0,57	1,63	2,83		3,66	3,63
ERZEUGUNG VON ERBSEN, PUFFBOHNEN UND SÜSSLUPINEN (in 1000 t)											
	D11	D16	DK	FRA	UK	ESP	ITA	Sonstige	EUR-12	EUR-12+	EUR-15
1986/87	227		514	1196	580	58	226	190	2991		
1987/88	333		527	1925	570	64	227	254	3900		
1988/89	320		507	2608	959	59	150	219	4822		
1989/90	238		475	2931	727	60	149	154	4734		
1990/91	165	214	551	3681	812	51	149	71	5529	5578	
1991/92	133	163	417	3198	697	48	209	35	4767	4797	
1992/93	109	138	305	3293	706	38	183	83	4716	4746	
1993/94		290	456	3811	944	30	146	112		5789	
1994/95		242	380	3433	724	108	131	77		5095	
1995/96(e)		383	274	2784	560	66	64	53		4184	4301

## 1.2 Eiweißpflanzen und die GAP-Reform

- Die Stützungsregelung für Eiweißpflanzen wurde 1992 in die Regelung für landwirtschaftliche Kulturpflanzen einbezogen. Die Hektarbeihilfe für Eiweißpflanzen beträgt 78,49 ECU/t, multipliziert mit dem regional festgelegten Getreideertrag. Dieser Beihilfebetrag wurde bereits im ersten Jahr der Durchführung der Reform eingeführt, während gleichzeitig die Stützungspreise abgeschafft wurden.

An dieser Stelle ist daran zu erinnern, daß der Interventionspreis für Getreide in drei Stufen gesenkt und die Beihilfe entsprechend angepaßt, d.h. jeweils auf 30,19, 42,26 bzw. 54,34 ECU je Tonne des üblichen Ertrags festgesetzt wurde.

Infolge dieser unterschiedlichen Übergangsregelungen für Eiweißpflanzen und Getreide wurden Eiweißpflanzen im ersten Wirtschaftsjahr der Übergangszeit (1993/94) besonders begünstigt, da für sie der endgültige Beihilfebetrag sofort gewährt wurde. Es war jedoch klar, daß mit fortschreitender Anwendung der Regelung Eiweißpflanzen gemessen am ersten Übergangsjahr weniger interessant werden würden, da die Höhe der Beihilfe so berechnet worden war, daß gegen Ende der Übergangszeit ein relatives Gleichgewicht zwischen den Einkünften aus den beiden Kulturpflanzenarten entstehen sollte.

Diese Erwartung wird durch einen Rentabilitätsvergleich von Eiweißpflanzen und Getreide in zwei Produktionsgebieten (einem französischen Departement und East Anglia) bestätigt, da er zu folgenden Schlüssen führt:

- vor der Reform lag die Rentabilität von Eiweißpflanzen etwas über der von Getreide;
- im Wirtschaftsjahr 1993/94 gingen die Gesamteinkünfte für Getreide zurück, während sie bei Eiweißpflanzen zunahmen und somit das Rentabilitätsgefälle zugunsten der Eiweißpflanzen veränderten;
- im Wirtschaftsjahr 1994/95 ist die Sachlage umgekehrt: die Rentabilität von Getreide liegt geringfügig über der von Eiweißpflanzen, da der Marktpreis für Eiweißpflanzen stärker zurückging als der für Getreide;
- im Wirtschaftsjahr 1995/96 steigen aufgrund der hohen Marktpreise für beide Kulturpflanzenarten die erzielten Einkünfte wieder an. Allerdings bleibt die Rentabilität von Eiweißpflanzen hinter der von Getreide zurück. Diese Differenz hat sich in einem bei der Aussaat nicht vorhersehbaren Maße 1995/96 noch vergrößert. Dies ist auf die konjunkturbedingte Preisstabilität bei Getreide zurückzuführen, die die Marktlage im Wirtschaftsjahr 1995/96 kennzeichnet.

[REDACTED]

Außerdem zeigt eine Analyse der eingesäten Flächen in der Gemeinschaft (vgl. nachstehende Tabelle), daß diese im Wirtschaftsjahr 1995/96 weiterhin die üblichen Anbauflächen übersteigen, die sich als das Mittel der Anbauflächen vor der Reform (1 265 000 ha im Zeitraum 1988-1991) abzüglich der stillgelegten Flächen definieren lassen.

	Stillgelegte Flächen in %	Schwellenwert in ha	Eingesäte Flächen	Abweichung in %
1993/94	15	1 075 000	1 373 000	+28
1994/95	15	1 075 000	1 304 000	+21
1995/96	15	1 113 000	1 142 000	+2,6

### 1.3 *Schlußfolgerungen*

Der jüngste Rückgang der Anbauflächen für Eiweißpflanzen ist in Anbetracht der Flächenstilllegung und einer gewissen Extensivierung auf gemeinschaftlicher Ebene nicht alarmierend. Konjunkturbedingte Einflüsse, hauptsächlich der hohe Getreidepreis, haben diesen Rückgang verstärkt. Die Kommission ist überzeugt davon, daß in einem Kontext, in dem sich der Marktpreis für Futtergetreide dem Interventionspreis annähert, ein befriedigendes Gleichgewicht zwischen den landwirtschaftlichen Kulturpflanzen aufrechterhalten werden kann. Daher hält sie eine Änderung der derzeitigen Regelung für Eiweißpflanzen nicht für erforderlich. Sie wird jedoch die künftige Entwicklung der Eiweißpflanzenanbaufläche weiterhin überwachen und angemessene Vorschläge machen, wenn dies gerechtfertigt erscheint.

## 2. Öllein

### 2.1 *Die Gemeinschaftserzeugung*

Mitte der 70er Jahre wurde in der Gemeinschaft auf 30 000 ha Öllein angebaut. Danach ging die Anbaufläche auf 5 000 ha zurück, um gegen Ende der 80er Jahre und Anfang der 90er Jahre wieder bis 265 000 ha anzusteigen. Im Wirtschaftsjahr 1995/95 wird die Anbaufläche der Zwölfergemeinschaft mit 120 693 ha veranschlagt.

Der Durchschnittsertrag läßt sich auf 1,7 t/ha ansetzen, fällt jedoch je nach Jahr und/oder Region sehr unterschiedlich aus.

Der Weltmarktpreis für Öllein ist starken Schwankungen unterworfen. So betrug er 380 ECU/t im Jahr 1984, 130 ECU/t im Jahr 1992 und 200-210 ECU/t in den Jahren 1994 und 1995.

### 2.2 *Öllein und die GAP-Reform*

Kennzeichnend für die Gemeinschaftsregelung für Öllein war anfangs eine Beihilfe in Höhe des Unterschieds zwischen dem vom Rat festgesetzten Zielpreis und dem von der Kommission festgestellten durchschnittlichen Weltmarktpreis. Später wurde im Jahr 1993 eine Garantiehöchstfläche von 266 000 ha in die Regelung eingebracht.

[REDACTED]

Seit 1994/95 ist Öllein vollständig in die Regelung für landwirtschaftliche Kulturpflanzen integriert. Die Ausgleichszahlung je Hektar beträgt 105 ECU/t multipliziert mit dem in den Regionalisierungsplänen ausgewiesenen Getreideertrag. Die Grundfläche für Ackerkulturen wurde um 63 000 ha erweitert (durchschnittliche Anbaufläche für Öllein in den Jahren 1989, 1990 und 1991). Außerdem kann für diese Kulturpflanze die auf 224,6 ECU/t festgesetzte Saatgutbeihilfe gewährt werden, sofern die Pflanzen den Anforderungen genügen.

### *2.3 Schlußfolgerungen*

Die Überprüfung der Rentabilität von Öllein zeigt, daß gemessen an anderen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, namentlich Raps, keine Rentabilitätsprobleme vorliegen.

Somit vertritt die Kommission die Auffassung, daß eine Änderung der derzeitigen Regelung für Öllein nicht erforderlich ist.

## ANHANG II

### BERICHTE BETREFFEND BESTIMMTE ASPEKTE DES RINDFLEISCH- UND DES SCHAFFLEISCHSEKTORS

EINLEITUNG	1
<u>I. ENTWICKLUNG DES RINDFLEISCHMARKTES</u>	
A. <u>Drei Jahre seit Durchführung der Reform</u>	2
B. <u>Kurz- und mittelfristige Marktentwicklung</u>	3
a. Erzeugung	4
b. Einfuhren	5
c. Ausfuhren	5
d. Verbrauch	6
e. Allgemeine Entwicklung	6
<u>II. SPEZIFISCHE PUNKTE MIT GEWÜNSCHTER BERICHTERSTATTUNG</u>	
A. <u>Sonderprämie für männliche Rinder</u>	
a. Regionale Höchstgrenzen	7
b. Prämie für Bullen der zweiten Altersstufe	8
B. <u>Saisonentzerrungsprämie</u>	8
C. <u>Anwendung der Prämienquotenregelungen für Rinder und Schafe in den neuen Bundesländern</u>	
a. Prämienquotenregelungen für Rinder	10
b. Prämienquotenregelung für Schafe	11
<u>III. ANHÄNGE</u>	
I. EU-Marktpreise für Bullen und Ochsen (1991-1995)	
II. Vergleich zwischen Rinderschlachtkörpern der Handelsklasse R3 und Schweineschlachtkörpern der Klasse U	
III. Mutterkuhprämien in den EU-Mitgliedstaaten (1992-1994)	
IV. Drittlandshandel (Rindfleisch) - Einfuhren	
V. Drittlandshandel (Rindfleisch) - Ausfuhren	
VI. Versorgungsbilanz und kurz-/mittelfristige Vorausschätzungen für Rindfleisch	
VII. Sonderprämie für männliche Rinder in den EU-Mitgliedstaaten (1992-1995)	
VIII. Sonderprämie für männliche Rinder und Erzeugung in den EU-Mitgliedstaaten	
IX. Saisonentzerrungsprämie für Rinder	
X. Rinderprämien in Deutschland	
XI. Ansprüche auf die Mutterschafprämie in Deutschland (1989-1995)	



DEU  
COM

## I. ENTWICKLUNG DES RINDFLEISCHMARKTES

### A. Drei Jahre seit Durchführung der Reform

1. Im November 1993 unterbreitete die Kommission dem Rat einen Bericht über die Marktaussichten und die Interventionsregelung für Rindfleisch [KOM(93)601 endg.]. Hierin wurde die Marktentwicklung bis zum Herbst 1993 wie folgt beschrieben:

"Nachdem die Erzeugung in den Jahren 1990 und 1991 einen Umfang von 8,7 Mio. Tonnen erreicht hatte, ging sie 1992 wieder auf 8,4 Mio. Tonnen und 1993 schließlich auf rund 8 Mio. Tonnen zurück. Diese Verringerung erklärt sich hauptsächlich durch folgende Faktoren:

- Den zyklischen Verlauf der Rindfleischerzeugung, der sich nach seiner Spitze im Jahre 1991 zur Zeit (d.h. 1993) im Abschwung befindet;
- die Zurückhaltung von Tieren in den Erzeugerbetrieben während der zweiten Jahreshälfte 1992 zur Erhöhung der Prämienreferenzbestände, da dieses Jahr zu den Bezugsjahren für die Bestimmung der Prämienquoten zählt;
- die Beschränkung der Mastkälbereinführen in die Gemeinschaft auf 425 000 Stück jährlich;
- die bedeutende Steigerung der Ausfuhren lebender Schlachtrinder 1993."

Im weiteren nahm die Erzeugung jedoch stärker ab, als im Bericht vom November 1993 erwartet worden war und sank 1993 auf 7,7 Mio. Tonnen und 1994 auf 7,4 Mio. Tonnen. Außer den vorgenannten Gründen trug auch die Verringerung der Gesamtzahl an Kühen in der Europäischen Union von 33,4 Mio. Tieren 1991 auf 31,8 Mio. 1993 erheblich dazu bei, daß die Rindfleischerzeugung weiterhin rückläufig war.

2. Der bedeutende Erzeugungsrückgang wirkte sich folgendermaßen auf dem Markt aus:

- Bis Juli 1993 wurden stabile Preise, die etwas unter 80% des Interventionspreises von 1992 lagen, verzeichnet. Danach gaben die Preise absolut gesehen etwas nach, blieben jedoch infolge der drei planmäßigen Senkungen des Interventionspreises um 5% (im Rahmen der Reform von 1992 vorgesehen und durch eine Anhebung der Prämien ausgeglichen) bis Mai 1995 deutlich über 80% des Interventionspreisniveaus (vgl. Schaubild in Anhang I).

- Diese Preisentwicklung ermöglichte es der Kommission, die Ankaufspreise der Interventionsstellen stufenweise herabzusetzen und so die Intervention für die Schlachthöfe weniger attraktiv zu machen. Die von der Kommission 1992 eingeführte Gewichtsbeschränkung, durch die der Interventionsankauf zu vieler schwerer Schlachtkörper mit nur geringer Marktnachfrage verhindert werden sollte, wirkte in die gleiche Richtung, wenn auch nur geringfügig, da die zur Intervention angebotenen Mengen bereits stetig abnahmen. In der Folge gingen seit Herbst 1993 bei festen Marktpreisen keine weiteren Interventionsangebote mehr ein.

DE [REDACTED]

- Die Reform von 1992 sah Senkungen des Interventionspreises für Rindfleisch bei Gewährung eines Ausgleichs vor, der vor allem eine extensive Produktionsweise begünstigte. Teils sollten hierdurch die verminderten Kosten der intensiv-wirtschaftlichen Erzeuger aufgrund niedrigerer Getreidepreise berücksichtigt werden, und teils bestand das Ziel darin, die Wettbewerbsfähigkeit von Rindfleisch gegenüber Schweinefleisch zu erhalten. Tatsächlich gaben unmittelbar nach Durchführung der Reform die Schweinefleischpreise stark nach, da die Erzeugung in Erwartung billigerer Futtermittel expandierte. Wie weiter oben dargelegt, war der Rückgang der Rindfleischpreise geringer als die Senkungsrate des Interventionspreises für Rindfleisch. Dies führte 1994 zu einem Preisverhältnis zwischen Rind- und Schweinefleisch von mehr als 2:1, was mit erklärt, daß der Verbrauch von Rindfleisch sich in jenem Jahr um rund 2,5 % verringerte. Im Jahre 1995 hingegen fielen die Rindfleischpreise in den ersten Monaten, bevor sie sich im Herbst wieder festigten. Die Schweinefleischpreise haben sich inzwischen deutlich erholt. Somit besteht die Hoffnung, daß die Abnahme des Rindfleisch-verbrauchs nunmehr gestoppt werden kann (vgl. Schaubild in Anhang II).

- Die Interventionsbestände hatten 1991 einen Umfang von 1,1 Mio. Tonnen und 1992 von 1,2 Mio. Tonnen. Da die Ankaufsmöglichkeit im Jahre 1993 auslief, konnten diese Bestände stufenweise abgebaut werden und betragen 1993 zunächst noch 718 000 Tonnen, 1994 dann 163 000 Tonnen und im Herbst 1995 schließlich nur noch etwa 15 000 Tonnen. Verkauft wurden die Bestände hauptsächlich an Drittländer, wobei die Ausfuhr in den Jahren vor Abschluß der Uruguay-Runde stattfand. Die verbleibenden Mengen werden für soziale Hilfsmaßnahmen in der Europäischen Union dienen.

3. Im Jahre 1995 kam es nach Schätzungen zu einem Erzeugungsanstieg um rund 3%, vor allem bedingt durch die übliche zyklische Zunahme der Rindfleischerzeugung, aber auch gefördert durch die relativ hohen Preise von 1993 und 1994. Zusammen mit einer gewissen Verringerung des Verbrauchs und anderen Störfaktoren auf dem Markt, insbesondere den Wechselkursschwankungen, stellte sich als Folge ein, daß es dieses Jahr zu einem recht brüskten Absinken der Preise von 85% des Interventionspreises im Februar 1995 auf 78% im Juni 1995 kam. Dieser ausgeprägte und plötzliche Preisverfall schuf Probleme für die Erzeuger, so daß die Kommission Maßnahmen ergriff, um einerseits die Erzeuger mittels einer Anhebung des Vorschusses auf die Sonderprämie für männliche Rinder zu unterstützen und andererseits die Ausfuertätigkeit anzuregen. Hauptsächlich aufgrund der Aufuhrbelebung zogen die Preise dann ab Mitte August allmählich an und erreichten Mitte Oktober 84% des zu diesem Zeitpunkt geltenden Interventionspreises, der inzwischen erneut um 5% gesenkt worden war.

Insgesamt kann gesagt werden, daß in den ersten drei Jahren nach der Reform von 1992 die Marktpreise zumeist etwas höher waren als im Rahmen der Reform angenommen. So wurden 1993 und 1994 relativ hohe Preise verzeichnet, und auch nach dem plötzlichen Rückgang im Februar 1995 war eine ähnlich rasche Preiserholung im Herbst zu beobachten.

#### B. Kurz- und mittelfristige Marktentwicklung

Da sich der Markt seit Einführung der Reform von 1992 im allgemeinen positiv entwickelt hat, stellt sich die Frage, ob mit einer Fortsetzung dieser Entwicklung gerechnet werden kann. Eine etwaige Antwort kann jedoch erst gegeben werden, nachdem die verschiedenen hinter der Marktentwicklung stehenden Faktoren untersucht worden sind.

## a. Erzeugung

Für 1995 wird geschätzt, daß die Rindfleischerzeugung um rund 3% gestiegen ist, und auch für 1996 wird eine Erzeugungszunahme um 1 bis 2% erwartet. Zum Teil drückt sich hierin der übliche Aufschwung des Produktionszyklus aus, nachdem die Erzeugung zwischen 1992 und 1994 stark zurückgegangen war. Allerdings ist auffällig, daß sich der Zuchtbestand (Zahl aller Kühe in der Europäischen Union) in den letzten Jahren nicht vergrößert hat, sondern von 1993 bis 1995 stabil blieb. Die Gesamtzahl an Milchkühen verringerte sich weiterhin um 200.000 bis 300.000 Tiere pro Jahr, doch weitete sich die Mutterkuhpopulation nahezu im gleichen Umfang aus. Da die Nachkommen von Mutterkühen im allgemeinen schwerere Schlachtkörper liefern, könnte diese Veränderung beim Bestand an Zuchtkühen den voraussichtlichen Erzeugungszuwachs im Wirtschaftsjahr 1995/96 teilweise erklären.

Was die künftige Entwicklung anbelangt, so darf angenommen werden, daß sich der Milchkuhbestand weiterhin stetig um 1 oder vielleicht auch 2% jährlich verkleinert, doch könnte dieser Sektortrend zweifellos bis zu einem gewissen Grad durch die in den kommenden Jahren zu erwartende Vergrößerung des Mutterkuhbestands ausgeglichen werden.

Nach den Zahlen von Eurostat wurden in der Europäischen Union (EU-12) im Dezember 1994 etwa 10,4 Mio. Mutterkühe gehalten. Im selben Jahr wurde Prämie zwar nur für 9,4 Mio. Mutterkühe gewährt (vgl. Anhang III), doch bestehen potentielle Prämienansprüche (Summe aller individuellen Prämienquoten der Erzeuger) für 10,8 Mio. Mutterkühe. Da 1992 im Rahmen der Reform beschlossen worden war, daß eben dieses Jahr 1992 als Referenzjahr für die individuellen Mutterkuhquoten zugrunde gelegt werden konnte, haben zahlreiche Erzeuger ihren Mutterkuhbestand ausgeweitet und verfügen nunmehr über eine Anzahl Tiere, die die vorgeschriebene Besatzdichte (2,5 GVE/ha für 1995) überschreitet. Die betreffenden Erzeuger können somit die Prämie nicht für alle ihre Mutterkühe beanspruchen. Dennoch werden mit der Zeit Quotenübertragungen stattfinden, in deren Gefolge sich die Zahl der Prämienansprüche erhöhen wird. Dieser Prozeß könnte die Anzahl der Mutterkühe weiter steigen lassen, wodurch in den kommenden Jahren die Verkleinerung des Milchkuhbestands ganz oder teilweise aufgewogen würde.

Andere bedeutsame Faktoren für die künftige Entwicklung der Rindfleischerzeugung stellen sich wie folgt dar:

- Die Besatzdichteklausel wurde im Zuge der Reform von 1992 als eine Maßnahme eingeführt, um den Sektor mit dem allgemeinen Ziel der Erzeugungseindämmung auf eine extensive Produktionsweise hin auszurichten und um der Entvölkerung des ländlichen Raums ("Desertifikation") entgegenzuwirken. Diese Vorschrift wird sich auch 1996 stabilisierend auf die Erzeugung auswirken, zumal die höchstzulässige Besatzdichte von 2,5 auf 2,0 GVE/ha herabgesetzt wird.
- Da rund 6 Mio. Kälber alljährlich für die Kalbfleischerzeugung bestimmt sind, ist es wichtig für das Marktgleichgewicht, daß diese Erzeugungsart in ihrem derzeitigen Umfang bestehen bleibt. Indem der Kalbfleischsektor keinerlei spezifische Stützung im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch erhält, wird das Marktgleichgewicht durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Sollte die Nachfrage nach Kälbern für die Kalbfleischerzeugung zurückgehen, so würden die Kälber bis zu einem höheren Schlachtkörpergewicht ausgemästet, was weitreichende Folgen für die Ausgewogenheit der Verhältnisse in der Rindfleischerzeugung als Ganzes haben könnte.

- [REDACTED]
- Die 1991 eingeführte Beschränkung der Einfuhren von Kälbern und Jungrindern auf 425.000 Tiere zeitigte sehr positive Wirkungen im Sinne der Erzeugungseindämmung. Allerdings ist diese Begrenzung nach den Assoziationsabkommen mit den MOEL nunmehr —auf 500.000 Tiere gelockert worden, so daß eine entsprechende Zusatzmenge an Rindfleisch auf den Markt der Europäischen Union gelangen wird.

b. Einfuhren (vgl. Anhang IV)

Die überwiegende Teil der Einfuhren an Jungtieren und Rindfleisch findet im Rahmen von Quoten oder gemäß den Einfuhrvereinbarungen in Assoziationsabkommen statt. Die Gesamteinfuhren für alle Erzeugnisarten im Rindfleischsektor sind auf 525.000 Tonnen Schlachtkörperäquivalent festgesetzt, und diese Mengen unterliegen keiner nennenswerten Entwicklung. Dennoch hat man sich darüber im klaren zu sein, daß der Selbstversorgungsgrad der Europäischen Union über 100% liegt und daß deshalb für jede eingeführte Tonne Rindfleisch, solange der Verbrauch nicht steigt, die Erzeugung in der Union um eine entsprechende Menge verringert werden muß.

c. Ausfuhren (vgl. Anhang V)

Die Gesamtausfuhren an Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen beliefen 1991 und 1992 auf rund 1,3 Mio. Tonnen Schlachtkörperäquivalent und verminderten sich 1993 und 1994 auf 1,2 Mio. Tonnen. Hierbei ist anzumerken, daß in jedem der genannten Jahre die ausgeführten Mengen etwa 500.000 Tonnen Interventionsrindfleisch umfaßt. Nach den Übereinkünften der Uruguay-Runde hat die Europäische Union für das vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 laufende Anrechnungsjahr die Erteilung von Ausfuhrlicenzen auf 1.118.700 Tonnen zu begrenzen, auch wenn diese Zahl im Rahmen der derzeitigen Verhandlungen gemäß Artikel 24 Absatz 6 des GATT-Übereinkommens noch angepaßt werden kann. Weil die geringen noch verbleibenden Interventionsbestände (15.000 Tonnen) nicht für die Ausfuhr zur Verfügung stehen, dürfte die Ausfuhrbergrenze als solche im ersten Anwendungsjahr nicht allzuvielen Problemen bereitet haben. Da die Obergrenze sich jedoch auf die Mengen auswirkt, für die Lizenzen erteilt werden können, haben sich einige Probleme durch den Wettbewerb der Ausfuhrer um die begrenzten Lizenzmengen ergeben.

Die Zuteilung der begrenzten Mengen, für die wir Ausfuhrlicenzen vergeben dürfen, erwies sich daher als nicht einfach. Angesichts der attraktiven Weltmarktpreise entstand ein eifriger Wettbewerb zwischen den Ausfuhrern, die die sich bietenden Möglichkeiten nutzen wollten. Die Festlegung der richtigen Erstattungshöhe und der geeignetsten Bedingungen für die Lizenzerteilung (z.B. Dauer und Höhe der Sicherheitsleistung) war somit schwierig und führte zu Streitigkeiten.

Die Ausfuhrer und die Kommission müssen sich derzeit nämlich an eine Situation anpassen, in der Ausfuhrlicenzen nicht mehr in unbegrenzter Menge erhältlich sind. Mit diesem Anpassungsprozeß hat sich auch der zuständige Verwaltungsausschuß beschäftigt. Dennoch darf nicht aus den Augen verloren werden, daß für das Jahr 2000 die Ausfuhrbergrenze auf 817.000 Tonnen festgesetzt worden ist, was 300.000 bis 400.000 Tonnen weniger als in den frühen 90er Jahren bedeutet.



### III. SPEZIFISCHE PUNKTE MIT GEWÜNSCHTER BERICHTERSTATTUNG

#### A. Sonderprämie für männliche Rinder

##### a. Regionale Höchstgrenzen

Die Hauptziele dieser Prämienregelung bestehen darin, vornehmlich den kleinen und mittelgroßen Erzeugerbetrieben einen gewissen Ausgleich für den verringerten Interventionspreis zu gewähren sowie extensivere Produktionsmethoden zu fördern. Es kann gesagt werden, daß die Regelung im Rahmen einer begrenzten Erzeugung einen positiven Beitrag zur Einkommensstützung für die Landwirte geleistet und zugleich in die gewünschte Richtung im Sinne der Notwendigkeit einer Erzeugungseindämmung gewirkt hat.

Hinsichtlich der Verteilung der regionalen Höchstgrenzen für die Zahl der prämiensfähigen Tiere ist daran zu erinnern, daß bei der Reform von 1992 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wurde, das Jahr 1992 als Referenzjahr zugrunde zu legen. Im weiteren kam der Rat dann 1994 zu dem Schluß, daß die Zugrundelegung des Referenzjahres 1992 zu einem gewissen Ungleichgewicht in der Verteilung der regionalen Höchstgrenzen auf die verschiedenen Regionen der Europäischen Union geführt hatte. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1884/94 änderte der Rat deshalb diese Verteilung, wobei er die Höchstgrenze für die Union als Ganzes von 11.517.000 auf 10.281.000 Tiere herabsetzte. In Anhang VII sind Daten über die Gewährung der Sonderprämie für männliche Rinder zu finden, und in Anhang VIII werden Informationen gegeben über den Zusammenhang zwischen der Zahl der männlichen Rinder, für die die Prämie gewährt wurde, und der Zahl der unionsweit geschlachteten Tiere.

Man darf nun nicht erwarten, daß zwischen dem Niveau der regionalen Höchstgrenzen und der Zahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten geschlachteten Tiere nur eine einzige Beziehung besteht. Erstens können die Tiere in dem einen Mitgliedstaat die Prämie erhalten, jedoch in einem anderen geschlachtet werden. Der regelmäßige Tierhandel zwischen Frankreich und Italien ist ein wohlbekanntes Beispiel hierfür. Zweitens unterliegt die Prämienvergabe noch anderen Beschränkungen (90 Tiere je Betrieb, Besatzdichtefaktor), die die Zahl der prämiensfähigen Tiere je nach Struktur der Rindfleischindustrien in den verschiedenen Teilen der Europäischen Union in unterschiedlicher Weise beeinflussen. Daher kann es nicht überraschen, daß auch jene Mitgliedstaaten, in denen die Höchstgrenze gemessen an der Zahl der geschlachteten Tiere niedrig liegt, letztlich keine höchstgrenzenbedingte Kürzung der Prämienzahlungen vornehmen mußten.

Angesicht der erfolgreichen Rolle, die die Sonderprämienregelung für männliche Rinder in ihrer derzeitigen Form innerhalb der Gesamtergebnisse der Reform von 1992 gespielt hat, beabsichtigt die Kommission somit nicht, Änderungen an den regionalen Höchstgrenzen vorzuschlagen.

40

[REDACTED]

b. Prämienzahlung für Bullen der zweiten Altersstufe

Aus der Tabelle in Anhang VII geht hervor, daß die Prämienzahlung für die zweite Altersstufe im Jahre 1994 für 870.800 Bullen beantragt wurde. Den Aussagen von Landwirten ist zu entnehmen, daß zahlreiche Erzeuger bemüht sind, die Bullen bis zum Alter von 23 Monaten zu halten, um die Prämie für die zweite Altersstufe zu beziehen, und daß der erhöhte Prämienbetrag ab 1995 in Zukunft weitere Mäster zur Nachahmung veranlassen wird. Nach dem Urteil des Handels und der Schlachthöfe besitzen die betreffenden 23 Monate alten Bullen nicht wirklich die erforderliche Qualität, indem ihre Schlachtkörper im allgemeinen zu fett und zu schwer sind. Daher liegt der Schluß nahe, daß die Prämienzahlung für Bullen der zweiten Altersstufe ein vom Markt nicht nachgefragtes Erzeugnis fördert und zudem die Rindfleischerzeugung künstlich ansteigen läßt. Aus diesem Grund schlägt die Kommission vor, die genannte Prämienzahlung für Bullen der zweiten Altersstufe zu streichen und stattdessen die entsprechende Prämienzahlung für die erste Altersstufe von derzeit 108,7 auf künftig 123,9 ECU je Tier anzuheben (+ 14%), so daß eine einzige Prämienzahlung gewährt würde, die einmal im Leben des Tieres erfolgt. Geht man davon aus, daß diese Änderung nicht zu einer Zunahme der Erzeugung bei Ochsen und einer Abnahme bei Bullen führt, so handelt es sich hierbei um eine haushaltsneutrale Maßnahme, da den Zahlen von 1994 zufolge die Einsparungen bei der Prämienzahlung für die zweite Altersstufe dazu dienen können, die Zusatzkosten durch die Anhebung der Prämienzahlung für die erste Altersstufe zu bestreiten.

Die Streichung der Prämienzahlung für die zweite Altersstufe beseitigt ferner eine unbeabsichtigte Folge, die die 1992 vorgenommene Änderung an der Prämienregelung im Falle von Kampfstieren mit sich brachte. In Anwendung der Reform von 1992 paßte nämlich Spanien 1993 völlig vorschriftsmäßig sein Prämienzahlungssystem dahingehend an, daß die Prämie statt bei der Schlachtung künftig während der Haltung im Betrieb gezahlt wurde. Dies bedeutete, daß die Erzeuger die für die zweite Altersstufe gewährte Prämie sowohl für männliche Tiere beantragen konnten, die als Kampfstiere dienen sollten, als auch für solche, die zur Fleischgewinnung im Schlachthof bestimmt waren. Diese Beihilfe wurde somit kritisiert, weil sie als Beihilfe für die Erzeugung von Kampfstieren angesehen wurde. Eine solche Beihilfe ist insofern vorschriftsmäßig, als die bestehende Regelung hier eine Rechtslücke aufweist, doch hat die Kommission eine derartige Beihilfegewährung nicht beabsichtigt, als sie 1992 ihre Reformmaßnahmen vorlegte. Sollte der Rat den Vorschlag zur Streichung der Prämienzahlung für Bullen der zweiten Altersstufe nicht verabschieden, so behält sich die Kommission vor, einen zweiten Vorschlag zur Beseitigung der beschriebenen Anomalie zu unterbreiten.

B. Saisonentzerrungsprämie

Mit dieser als Teil der Reform von 1992 eingerichteten Prämie sollen die Erzeuger veranlaßt werden, die Vermarktung ihrer Ochsen auf das gesamte Jahr auszudehnen, anstatt den Großteil ihrer Erzeugung zur Spitzenzeit im Herbst anzuliefern. Zu diesem Zweck sieht die geltende Regelung (Artikel 4c der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 805/68) folgendes vor:

"Übersteigt in einem Mitgliedstaat die Zahl kastrierter männlicher Rinder, die im Zeitraum 1. September bis 30. November eines Jahres geschlachtet werden, 40 v.H. der gesamten jährlichen Schlachtungen kastrierter männlicher Rinder, so können die Erzeuger vom Kalenderjahr 1993 an auf Antrag eine Prämie erhalten, die zu der nach Artikel 4b gewährten Sonderprämie hinzukommt (Saisonentzerrungsprämie)."

Die 40%-Klausel zielte darauf ab, die betreffende Prämie auf diejenigen Regionen zu beschränken, in denen von den Erzeugern ein erheblicher Teil ihrer Tiere während der Spitzenzeit im Herbst

vermarktet wird und wo die Erzeuger deshalb zur Änderung ihres traditionellen Vermarktungszeitplans bewogen werden sollten.

Es läßt sich nun sagen, daß sich die Saisonentzerrungsprämie in Irland deutlich auf den Anteil der Ochsen ausgewirkt hat, die im Zeitraum vom September bis November vermarktet werden; denn die Vermarktungen im Herbst haben von 50% (1990 bis 1992) auf 41% (1993 und 1994) abgenommen, während die Vermarktungen im Frühjahr von rund 24% (1990 bis 1992) auf 35% (1994) gestiegen sind.

Die plötzliche Aussetzung der Gewährung der Saisonentzerrungsprämie zu Ende April eines jeden Jahres, wie es in der Reform von 1992 ursprünglich vorgesehen war, trug mit dazu bei, daß die Schlachtungen sich in dem genannten Monat konzentrierten. Diesem Problem wurde durch eine Änderung von Artikel 4c Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 abgeholfen, indem eine stufenweise Herabsetzung des Prämienbetrags eingeführt wurde. Darüber hinaus sollten jedoch nachfolgend noch einige andere Faktoren angesprochen werden, die eine Rolle beim Funktionieren der Saisonentzerrungsprämie spielten:

a. Die zwischen 1992 und 1995 vorgenommene jährliche Anhebung der Sonderprämie für männliche Rinder um 18 ECU brachte die Erzeuger ebenfalls dazu, ihre Tiere statt im Herbst im darauffolgenden Frühjahr zu vermarkten. Da die jährliche Prämienanhebung letztmalig 1995 stattfand, wird ein solcher zusätzlicher Anstoß künftig wegfallen.

b. Die Saisonentzerrungsprämie war 1995 (was auch 1996 der Fall sein wird) zwar in der Republik Irland, jedoch nicht in Nordirland anwendbar, so daß es zu gewissen Spannungen kam. Vor dem Hintergrund ähnlicher Produktionsmethoden im selben Landschaftstyp vergleichbarer geographischer Regionen entstanden damit nämlich finanzielle Verlockungen für die Erzeuger und Händler, Tiere aus Nordirland einzig und allein des Prämienanspruchs wegen nach der Republik Irland zu verschicken. Da jedoch ein solcher grenzüberschreitender Viehhandel aus veterinärpolizeilichen Gründen unzulässig ist, schufen die Prämienvorschriften Anreize, die eindeutig im Widerspruch mit den Tiergesundheitsbestimmungen standen.

c. Die Zahl der lebend nach Drittländern ausgeführten Tiere erhöhte sich zwischen 1992 und 1994 von 6,6 % aller irischen Rindfleischexporte auf 20,2 %. Diese Ausfuhren, denen die spezifische Nachfrage bestimmter Drittländer zugrunde liegt, dauern das ganze Jahr über und selbst in Zeiten, in denen traditionell eine geringe bis sehr geringe Marktversorgung herrscht. Andererseits zeigen die genannten Ausfuhren keine wesentliche Steigerung während der Spitzenzeit für die Schlachtungen im Herbst.

Anhang IX enthält ausführliche Informationen über die Anwendung der Saisonentzerrungsprämie. Den derzeit verfügbaren Vorausschätzungen zufolge wird 1995 die Auslösungsschwelle von 40% in der Republik Irland nicht erreicht werden. Deshalb wäre gemäß Artikel 4c Absatz 1 der Grundverordnung die Saisonentzerrungsprämie dort 1997 nicht anwendbar. Eine derart unvermittelte Aussetzung der Prämiengewährung zusammen mit dem 1996 wegfallenden Vermarktungsanstoß durch die jährliche Anhebung der Sonderprämie könnte dazu führen, daß die Erzeuger in ihre früheren Gewohnheiten zurückverfallen und den Großteil ihrer Erzeugung im Herbst vermarkten. In diesem Fall könnte die Marktorganisation unter Druck geraten, und es müßten Maßnahmen getroffen werden, die für den gesamten Rindfleischmarkt der Europäischen Union "nicht wünschenswert" wären.

[REDACTED]

Damit also die Erzeuger ihre derzeitigen Vermarktungsgewohnheiten beibehalten und zugleich bestimmte Unzulänglichkeiten der Regelung in ihrer bisherigen Form ausgeschlossen werden, schlägt die Kommission vor, die bestehenden Vorschriften von Artikel 4c Absatz 1 der Grundverordnung wie folgt zu ändern:

a. Zur Vermeidung einer Situation, in der die Saisonentzerrungsprämie zwar in der Republik Irland, jedoch nicht in Nordirland anwendbar ist, wird die Berechnung des Prozentsatzes der im maßgeblichen Zeitraum geschlachteten Ochsen anhand der Gesamtzahl an Ochsen durchgeführt, die in der Republik Irland und in Nordirland geschlachtet worden sind. Ferner wird, da der Saisoneffekt in Nordirland allgemein weniger ausgeprägt ist, die Auslösungsschwelle auf 38% vermindert.

b. In Mitgliedstaaten oder Regionen, in denen die Ochsenerzeugung mehr als 60% der Gesamterzeugung männlicher Rinder ausmacht und Artikel 4c Absatz 1 in der Vergangenheit angewendet wurde, kann der Mitgliedstaat eine Saisonentzerrungsprämie in Höhe von 43,47 ECU (entsprechend 60% der gegenwärtigen Prämie von 72,45 ECU) gewähren, die zu Ende des für die Prämiengewährung vorgesehenen Zeitraums in der schon jetzt üblichen Weise herabgesetzt wird. Für den Fall, daß die genannte Prämie in der Republik Irland Anwendung findet, wird sie auch in Nordirland angewendet und umgekehrt. Die Ausgaben für eine solche Saisonentzerrungsprämie werden durch eine geeignete Kürzung der bei Ochsen gewährten Sonderprämie für die zweite Altersstufe gedeckt. Diese Kürzung, die für jede Region gesondert berechnet wird, wird von der Kommission im Wege des Verwaltungsausschußverfahrens festgelegt, bevor die endgültige Zahlung der Prämie für die zweite Altersstufe erfolgt.

### C. Anwendung der Prämienquotenregelungen für Rinder und Schafe in den neuen Bundesländern

#### a. Prämienquotenregelungen für Rinder

Mit Artikel 4k der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wurde zugunsten der neuen Bundesländer für den Rindfleischsektor eine Abweichung zugestanden, die folgendes umfaßt:

##### a) Deutschland

- besitzt in diesem Zusammenhang besondere regionale Höchstgrenzen, die sich auf 660.323 männliche Rinder für die Sonderprämie und 180.000 Mutterkühe für die Mutterkuhprämie belaufen;
- kann die Übertragung von bis zu 15% der Prämienansprüche zwischen den beiden besonderen Höchstmengen zulassen;
- ist ermächtigt, die Bedingungen für die Verteilung der besonderen Höchstmengen festzulegen;
- kommt von 1993 bis Ende 1995 zusätzlich in den Genuß einer Abweichung von der Definition der Mutterkuh.

##### b) Die Kommission

- kann Durchführungsbestimmungen zu dem genannten Artikel erlassen, hat jedoch auf diese Möglichkeit nicht zurückgegriffen;
- muß dem Rat vor Ende des Jahres 1995 einen Bericht mit Vorschlägen für die Anwendung der in der übrigen Europäischen Union geltenden Bestimmungen auf die neuen Bundesländer unterbreiten. Dieser Verpflichtung wird im vorliegenden Abschnitt des jetzigen Berichts nachgekommen. Der Rat befindet über diese Vorschläge vor Ende des Jahres 1996.

[REDACTED]

In groben Zügen blickt der Rinderhaltungssektor in den neuen Bundesländern auf eine Ausgangslage zurück, bei der kurz vor der Wiedervereinigung nahezu 2 Mio. Milchkühe, jedoch so gut wie keine Mutterkühe vorhanden waren. Etwa 45% des Milchkuhbestandes wurden 1990 und 1991 geschlachtet. Im Jahre 1995 erreichten die Prämienansprüche für Mutterkühe einen Stand von 179.3000 Tieren und kamen damit dicht an die regionale Höchstgrenze heran. Der Bullenbestand in der ehemaligen DDR belief sich zwar noch auf 1,27 Mio. Tiere, doch betrafen die Ansprüche auf die Sonderprämie 1995 schätzungsweise nur 400 000 Tiere und blieben damit unter der regionalen Höchstgrenze. In Anhang X wird für die alten ebenso wie für die neuen Bundesländer die Entwicklung der Fleischrinderbestände und der gewährten Prämien dargestellt.

Betreffend die Mutterkuhprämie hat Deutschland nunmehr beantragt,

a. die 15%ige Übertragung von Prämienansprüchen zwischen den regionalen Höchstgrenzen für männliche Rinder und für Mutterkühe durchzuführen. Da diese Möglichkeit in der Grundverordnung vorgesehen ist, erhebt die Kommission keine Einwände gegen eine solche Übertragung;

b. in Zukunft noch eine weitere 15%ige Übertragung in gleicher Richtung vorzunehmen, was allerdings in der Grundverordnung nicht vorgesehen ist. Weil eine derartige Übertragung zudem offenkundig im Widerspruch mit der Notwendigkeit einer Produktionseindämmung steht, sieht sich die Kommission auch nicht in der Lage, eine Änderung der Grundverordnung in diesem Sinne vorzuschlagen;

c. die regionale Höchstgrenze für Mutterkühe bis zum Jahre 2000 beizubehalten. In dieser Frage vertritt die Kommission den Standpunkt, daß nach einem fünfjährigen Übergangszeitraum die individuellen Höchstgrenzen nunmehr eingeführt werden sollten, um den Erzeugern bewußt zu machen, daß eine Notwendigkeit zur Eindämmung der Erzeugung besteht. Prämienansprüche, die zum Zeitpunkt der Einführung individueller Quoten nicht an Erzeuger zugeteilt worden sind, sollten dabei verfallen, abgesehen von einer möglichen Zuweisung an die nationale Reserve in Höhe von 3% der Gesamtzahl der den Erzeugern zugeteilten Prämienansprüche. Die Summe aus der Gesamtzahl der zugeteilten individuellen Prämienansprüche und den der nationalen Reserve zugewiesenen Ansprüchen darf jedoch nicht die ursprüngliche besondere regionale Höchstgrenze überschreiten;

d. die Abweichung von der Definition der Mutterkuh zwei weitere Jahre in Anspruch zu nehmen. Hierzu ist anzumerken, daß diese spezielle Abweichung bis zum 31. Dezember 1995 befristet ist. Da ähnlichen Ersuchen zweier anderer Mitgliedstaaten nicht entsprochen wurde, ist die Kommission nicht in der Lage, dem vorliegenden Antrag stattzugeben.

Allgemein hat die Mutterkuhhaltung in den neuen Bundesländern recht gut Fuß gefaßt, so daß die regionale Höchstgrenze 1995 erreicht wurde. Angesichts der von Deutschland bekundeten Absicht, die in der Grundverordnung vorgesehene 15%ige Übertragung von Prämienansprüchen vorzunehmen, besteht jedoch ein gewisser Spielraum für die weitere Entwicklung dieser Erzeugungsart. Hingegen gibt es keine gewichtigen Gründe, die regionale Höchstgrenze für Mutterkühe beizubehalten, weshalb die Mutterkuhhalter in den neuen Bundesländern ab 1997 im Rahmen individueller Prämienquoten, d.h. unter denselben Bedingungen wie ihre Kollegen in der übrigen Europäischen Union, wirtschaften sollten.

[REDACTED]

Bei der Sonderprämie für männliche Rinder möchten die deutschen Behörden, daß die Begrenzung auf 90 Tiere je Betrieb fallen gelassen oder daß den neuen Bundesländern zumindest eine befristete Abweichung von dieser Begrenzung bis zum Jahre 2000 eingeräumt wird. Hierbei ist zu erwähnen, daß nach Auslegung der deutschen Behörden die Bestimmung, der zufolge sie die Bedingungen für die Verteilung der besonderen Höchstmengen an Prämienansprüchen festlegen können, es ihnen auch erlaubt, von der Begrenzung auf 90 Tiere je Betrieb abzuweichen.

Wie in diesem Bericht bereits an früherer Stelle betont wurde, kann die Kommission keinerlei Änderung an der Marktordnung für Rindfleisch zustimmen, die möglicherweise zu einem Produktionsanstieg führt. Daher sieht sie sich auch nicht in der Lage, bei der Sonderprämie für männliche Rinder eine allgemeine Streichung der Begrenzung auf 90 Tiere je Betrieb vorzuschlagen. Ferner ist darauf zu verweisen, daß die verfügbaren Gesamtzahlen im Rahmen der regionalen Höchstgrenzen für die alten und die neuen Bundesländer recht großzügig bemessen sind, so daß genügend Spielraum dafür vorhanden ist, daß sich die Bullenerzeugung in den neuen Bundesländern unter denselben Bedingungen wie in der übrigen Europäischen Union entwickeln kann. Auch sollte gesagt werden, daß die neuen Bundesländer unionsweit nicht die einzige Region bilden, in denen es große Bullenhaltungsbetriebe gibt. Das Vorhandensein solcher Betriebe stellt daher noch keinen hinreichenden Grund für eine Abweichung zugunsten der neuen Bundesländer dar.

b. Prämienquotenregelung für Schafe

Ähnlich wie bei Rindfleisch wurde auch für den Schaffleischsektor mit Artikel 5c der diesbezüglichen Grundverordnung (EWG) Nr. 3013/89 eine Abweichung zugunsten der neuen Bundesländer zugestanden, die folgendes umfaßt:

- a) Deutschland
- verfügt über eine besondere regionale Obergrenze von 1 Mio. prämiensfähiger Mutterschafe;
  - ist ermächtigt, die Bedingungen für die Zuteilung dieser besonderen Obergrenze festzulegen.
- b) Die Kommission
- kann Durchführungsbestimmungen zu dem genannten Artikel erlassen, hat jedoch auf diese Möglichkeit nicht zurückgegriffen;
  - muß dem Rat vor Ende des Wirtschaftsjahres 1995 einen Bericht mit Vorschlägen für die Anwendung der in der übrigen Europäischen Union geltenden Bestimmungen auf die neuen Bundesländer unterbreiten. Dieser Verpflichtung wird im vorliegenden Abschnitt des jetzigen Berichts nachgekommen. Der Rat befindet über diese Vorschläge vor Ende des Wirtschaftsjahres 1996.

In der ehemaligen DDR diente der seinerzeitige Schafbestand von 2,6 Mio. Tieren hauptsächlich der Wollerzeugung. Nach der Wiedervereinigung ging die Zahl der Mutterschafe von 1 Mio. auf 500 000 Tiere zurück, hat sich nunmehr jedoch stabilisiert, so daß 1995 Prämienansprüche für insgesamt 550 000 Mutterschafe bestanden (vgl. Anhang XI).

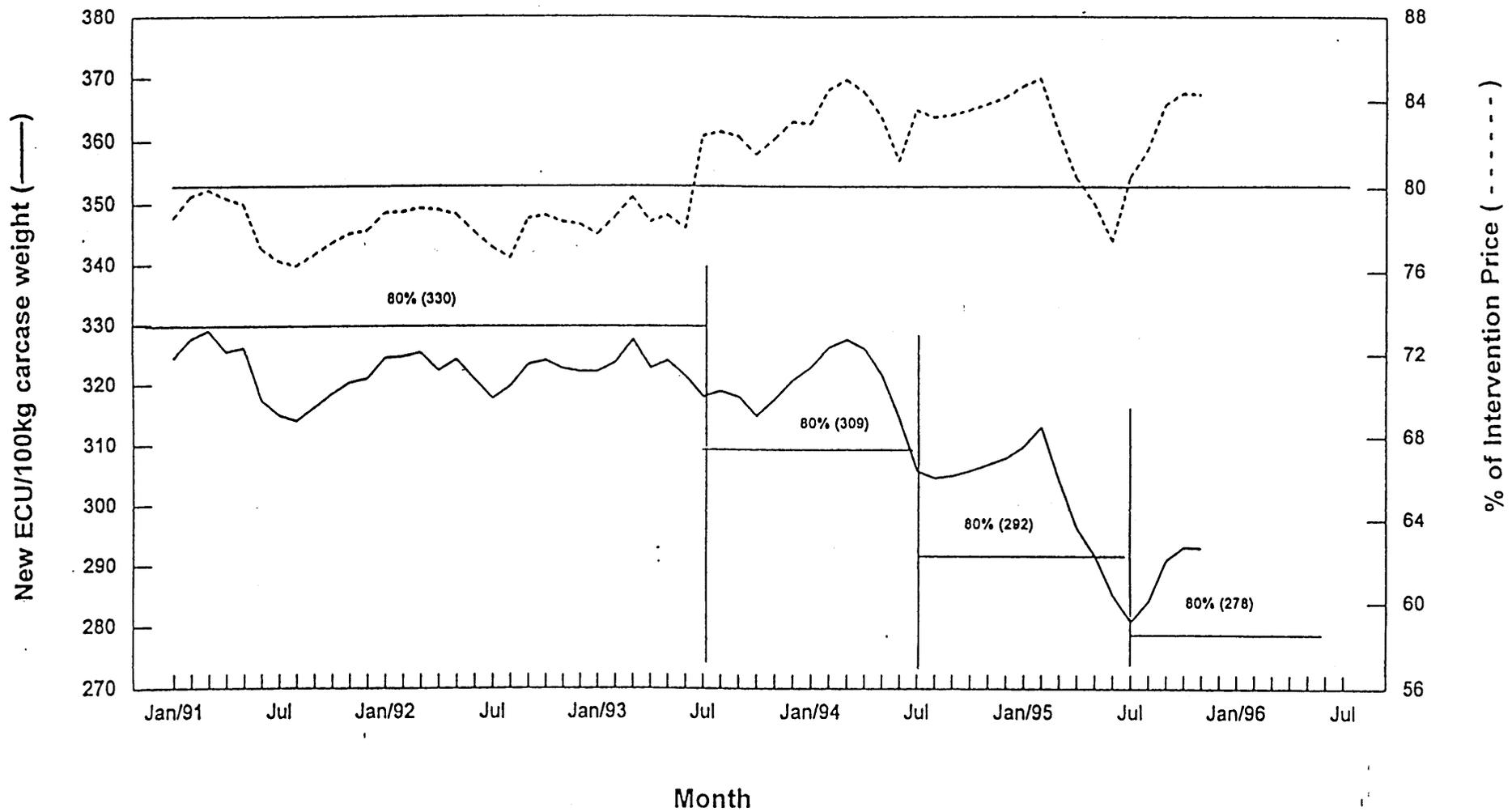
Die deutschen Behörden wünschen, daß die bestehende Abweichung bis zum Jahre 2000 verlängert wird und machen zu diesem Zweck geltend, daß die Umstrukturierung noch nicht abgeschlossen ist und die Einführung erzeugerspezifischer Obergrenzen zum gegenwärtigen Zeitpunkt Verwaltungsschwierigkeiten in den neuen Bundesländern verursachen würde.

~~\_\_\_\_\_~~

Die Kommission hält zunächst einmal etwaige Verwaltungsschwierigkeiten für kein stichhaltiges Argument, um die erzeuerspezifischen Obergrenzen nicht einzuführen. Allerdings sieht sie das Argument als triftig an, daß der Umstrukturierungsprozeß noch nicht abgeschlossen ist; denn die regionale Obergrenze für Mutterschafe wurde im Gegensatz zur Situation bei den Mutterkühen bei weitem noch nicht erreicht. Deshalb kann die Kommission ihre Zustimmung erteilen, die Einführung der erzeuerspezifischen Obergrenzen bis zum Jahre 2000 zu verschieben. Deutschland bleibt es aber unbenommen, die erzeuerspezifischen Obergrenzen noch vor dem Jahre 2000 im gesamten Gebiet der neuen Bundesländer einzuführen. Prämienansprüche, die zum Zeitpunkt des Übergangs zu den individuellen Quoten nicht an Erzeuger zugeteilt worden sind, sollten verfallen, abgesehen von einer möglichen Zuweisung an die nationale Reserve in Höhe von 3% der Gesamtzahl der den Erzeugern zugeteilten Prämienansprüche. Die Summe aus der Gesamtzahl der zugeteilten individuellen Prämienansprüche und den der nationalen Reserve zugewiesenen Ansprüchen darf jedoch nicht die ursprüngliche besondere regionale Obergrenze überschreiten.

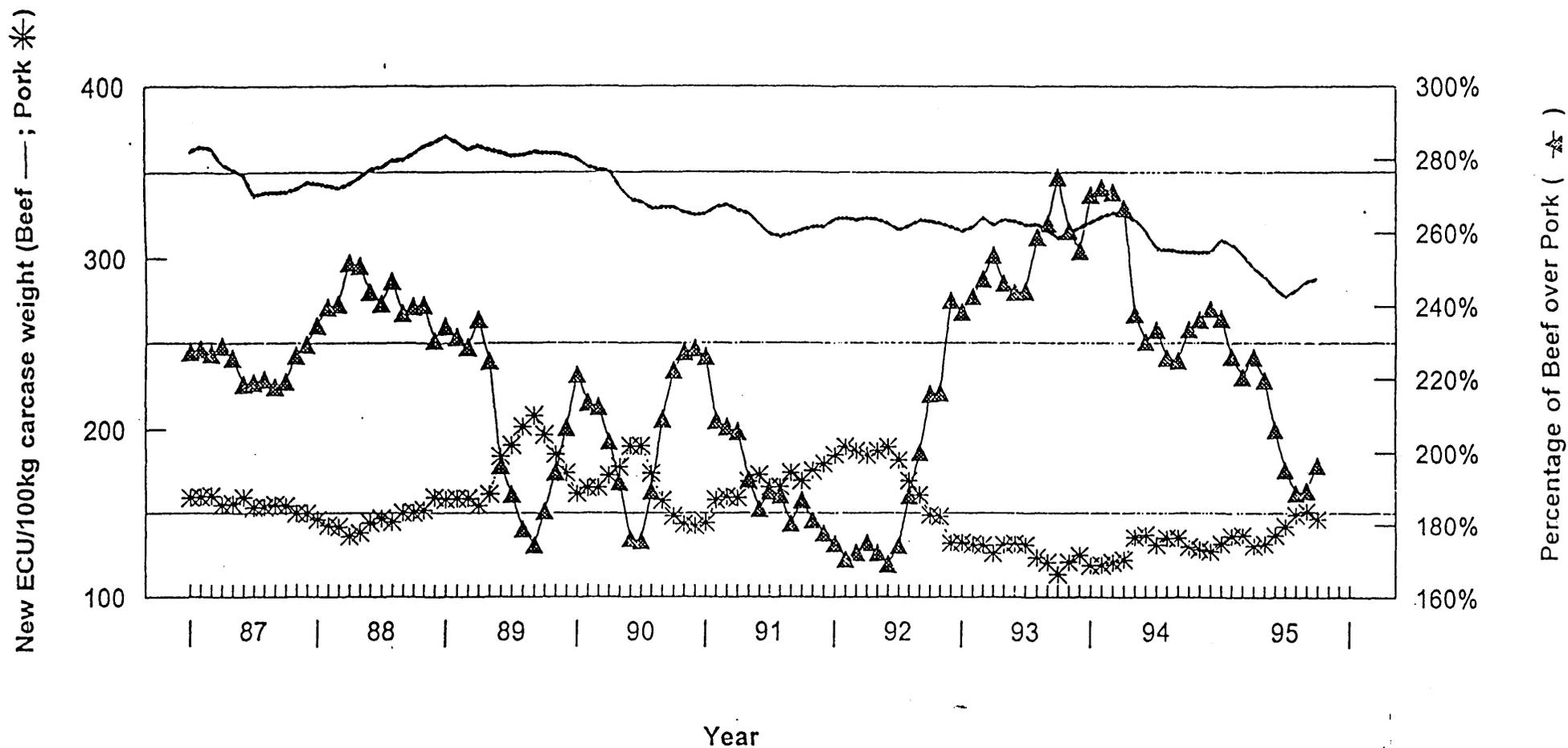
ANNEX I

EU MARKET PRICE - BULLS AND STEERS (1991-95)  
 UE PRIX DE MARCHÉ - JEUNES BOVINS ET BOEUFS (1991-95)  
 EU MARKTPREIS - JUNGRINDER UND OCHSEN (1991-95)



EN

COMPARISON OF BEEF AND PIG CARCASS PRICES - (1987-95)  
 COMPARAISON DES PRIX DE CARCASSES DE BOEUF ET PORC - (1987-95)  
 VERGLEICH DES KARKASSENPREISES VON RINDERN UND SCHWEINEN - (1987-95)



## ANNEX III

EU SUCKLER COW PREMIUM (1991-94)  
UE PRIME AUX VACHES ALLAITANTES (1991-94)  
EU MUTTERKÜHPRÄMIE (1991-94)

Number of cows having received the premium (R. (EEC) No. 1357/80 and 805/68)

Nombre de vaches ayant bénéficié de la prime (R. (CEE) N° 1357/80 et 805/68)

Anzahl der Kühe, für welche die Prämie gewährt wurde (R. Nr. (EWG) 1357/80 und 805/68)

Member State (reference year)	1991/92	1992*	1993*	(of which mixed herd)	1994* (a)	(of which mixed herd)	Potential rights (b)	Suckler cow herd (12/94)(c)
Belgique/België	267.504	403.029	435.098	70.000 §§	423.728,0	70.000,0 §§	443.166	475.000
Danmark	84.110	121.661	101.947	700	104.420,0	590,0	135.937	105.000
Deutschland §	205.746	446.628	413.237	54.641	505.685,0	67.117,0	651.122	594.700
Ellas ('90)	131.471	132.006	125.823	2.005	120.874,0	2.145,0	149.778	87.800
España	1.307.916	1.363.337	1.215.115	85.058	1.133.150,7	90.000,0 §§	1.462.527	1.396.000
France	3.260.759	3.616.219	3.603.923	343.790	3.492.260,0	311.700,0	3.886.366	3.968.000
Ireland	783.636	1.024.757	883.757	51.377	910.091,0	51.680,0	1.106.528	956.700
Italla	700.943	704.000	673.673	137.901	807.938,0	97.786,0	787.762	722.000
Luxembourg	8.880	11.648	13.179	2.700	13.235,7	2.135,7	14.826	29.400
Nederland	41.483	67.444	50.209	5.000 §§	57.521,0	902,0	98.006	72.000
Portugal	204.752	240.099	240.000	20.000 §§	236.348,4	4.671,1	286.554	230.000
United Kingdom	1.488.043	1.669.538	1.558.206	12.844	1.552.408,0	13.368,0	1.805.323	1.783.000
Österreich							325.000	90.000
Suomi/Finland							55.000	33.600
Sverige							155.000	165.000
<b>TOTAL 12</b>	<b>8.485.243</b>	<b>9.800.366</b>	<b>9.314.167</b>	<b>786.016 §§</b>	<b>9.357.659,8</b>	<b>712.094,8 §§</b>	<b>10.827.895</b>	<b>10.419.600</b>
<b>TOTAL 15</b>							<b>11.362.895</b>	<b>10.708.200</b>

Legend:

\* Provisional figures

§ Including New Länder (90=67.880, 91=27.860, 92=91697, 93=114.430, 94=153.327)

§§ Estimated figures

(a) In the case of DK and NL the figures refer to claims

(b) Not consolidated. Estimated figures excluding additional rights foreseen for extensive producers.

(c) EUROSTAT (for Sweden figures refer to 6/94)

69

EU BEEF TRADE - IMPORTS FROM THIRD COUNTRIES (1981-94)  
 UE COMMERCE DE VIANDE BOVINE - IMPORTATIONS EN PROVENANCE DES PAYS TIERS  
 EU RINDFLEISCHSEKTOR - IMPORTE AUS DRITTLÄNDERN

Year	LIVE ANIMALS				=	MEATS					
	Number of head			TOTAL (a+b+c)		Tonnes Meat equivalent e	Tonnes carcase weight				TOTAL (e+f+g+h+i)
	Calves a	Adults b	Pure-bred replacements c				Fresh f	Frozen g	Salted, dried & smoked h	Processed (cooked & uncooked) i	
1981	61.948	195.333	53.223	310.504	50.055	54.519	120.666	306	138.363	364.009	
1982	186.581	243.803	57.764	488.148	66.010	72.011	163.441	236	138.483	440.181	
1983	216.295	247.652	40.724	504.671	63.654	86.545	152.564	364	144.453	447.580	
1984	175.469	218.538	33.820	427.825	54.273	84.535	128.418	609	146.783	414.618	
1985	145.830	298.434	45.654	489.918	71.097	126.510	139.722	274	151.431	489.034	
1986	179.613	268.860	31.403	479.876	63.357	129.525	115.849	269	156.325	465.325	
1987	272.018	350.365	44.251	666.634	85.702	138.495	120.698	277	151.205	496.377	
1988	184.187	348.946	37.077	570.210	87.364	131.450	110.126	295	178.515	507.750	
1989	473.918	372.480	60.383	906.781	101.739	122.147	109.398	290	172.312	505.886	
1990	853.367	343.518	46.504	1.243.389	101.854	124.659	108.650	304	165.179	500.646	
1991	339.345	376.510	44.164	760.019	87.308	151.719	109.823	345	185.323	534.518	
1992	247.545	384.657	83.808	716.010	92.533	163.796	101.959	339	213.794	572.421	
1993	395.399	88.900	114.187	598.486	80.110	144.725	93.138	371	180.829	499.173	
1994	477.640	90.796	103.041	671.477	76.799	143.189	128.697	687	182.901	532.273	

EU BEEF TRADE - EXPORTS TO THIRD COUNTRIES (1981-94)  
 UE COMMERCE DE VIANDE BOVINE - EXPORTATIONS A DESTINATION DES PAYS TIERS  
 EU RINDFLEISCHSEKTOR - EXPORTE AUS DRITTLÄNDERN

Year	LIVE ANIMALS				=	MEATS				
	Number of head					Meat equivalent	Tonnes carcass weight			
	Calves	Adults	Pure bred replacements	TOTAL (a+b+c)			Fresh	Frozen	Salted, dried & smoked	Processed (cooked & uncooked)
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	
1981	7.591	360.696	32.972	401.259	100.282	183.364	340.052	763	37.725	662.186
1982	5.848	299.780	36.113	341.741	88.379	117.638	235.539	839	37.873	480.268
1983	4.039	339.611	53.854	397.504	102.984	144.620	316.004	828	38.326	602.762
1984	4.121	295.707	66.920	366.748	96.058	185.979	463.154	1.064	44.171	790.426
1985	4.613	145.362	124.789	274.764	72.030	157.967	532.799	1.013	40.841	804.650
1986	4.098	115.731	67.209	187.038	49.479	169.179	903.845	1.388	42.662	1.166.553
1987	3.309	77.527	87.119	167.955	43.498	133.927	694.189	1.142	36.341	909.097
1988	4.018	70.437	50.347	124.802	30.314	80.232	643.172	1.375	30.352	785.445
1989	3.162	58.864	52.790	114.816	30.596	81.337	880.608	1.833	29.236	1.023.610
1990	3.216	73.744	49.843	126.803	34.106	90.888	656.997	4.645	29.383	816.019
1991	3.194	157.395	166.629	327.218	80.942	143.827	1.029.712	1.442	68.943	1.324.866
1992	3.244	207.472	115.791	326.507	84.724	105.062	1.013.700	1.818	118.090	1.323.394
1993	3.143	400.385	78.910	482.438	143.237	104.248	887.175	1.965	91.858	1.228.483
1994	4.824	440.088	87.987	532.899	147.906	110.885	848.456	1.093	111.914	1.220.254

**EU BEEF SECTOR: SUPPLY BALANCE SHEET AND SHORT/MID-TERM FORECASTS**  
**U.E. VIANDE BOVINE : BILANS D'APPROVISIONNEMENT ET PREVISIONS A COURT-MOYEN TERME**  
**EU RINDFLEISCH: VERSORGUNGSBILANZ UND KURZ- UND LANDFRISTIGE VORAUSSCHÄTZUNGEN**

in thousand head/metric tonnes

	EU 12										EU 15			
	1991		1992		1993		1994		1995 (estimated)		1995 (forecast)		1996 (projected)	
		± %		± %		± %		± %		± %		± %		± %
Bovine population (1000 head)	84.675	-1,4	81.435	-3,8	79.320	-2,6	78.540	-1,0	78.980	+0,6	84.320		84.000	-0,4
Cow herd (1000 head)	33.385	-1,5	32.165	-3,7	31.825	-1,1	31.830	+0,0	31.770	-0,2	33.790		33.650	-0,4
Net Production <sup>1</sup> (Tm)	8.723	+5,1	8.396	-3,7	7.710	-8,2	7.380	-4,3	7.625	+3,3	8.100	+3,3	8.200	+1,2
Meat Imports (Tm)	447		480		419		455				460		470	
Meat Exports (Tm)	1.244		1.239		1.085		1.072				900		850	
Variation in stocks (Tm)	+373		+155		-448		-555		-160		-160		0	
a) Public	1.011		1.166		718		163		0		3		0	
b) Privés	0		0		0		0		0		0		0	
Available for consumption (Tm)	7.553	+2,0	7.482	-0,9	7.492	+0,1	7.318	-2,3	7.400	+1,1	7.820		7.820	+0,0
in kg/capita	21,8		21,6		21,5		21,0		21,1		21,0		20,9	
Gross Internal Production <sup>2</sup> (Tm)	8.705		8.378	-3,8	7.824	-6,6	7.445	-4,8	7.650	+2,8	8.120		8.200	+1,0
% Self Sufficiency	115,3		112,0		104,4		101,7				103,8		104,9	
Public Intervention (Tm)														
a) Purchases	1.027		890		165		0				0		0	
b) Sales	766				780		393				160		0	

<sup>1</sup> Net Production = Total Slaughterings<sup>2</sup> Gross Internal production = Net Production - Live Animal Balance

EU SPECIAL PREMIUM MALE BOVINE ANIMALS  
UE PRIME SPECIALE BOVINS MALES  
EU SONDERPRÄMIE MÄNNLICHER RINDER

Number of bovine animals having received the premium (R. (EEC) No. 468/87 and 805/68)

Nombre de bovins ayant bénéficié de la prime (R. (CEE) N° 468/87 et 805/68)

Anzahl der Rinder, für welche die Prämie gewährt wurde (R. (EWG) Nr. 468/87 und 805/68)

Member State (reference year)	1992	1993		of which bulls	1st age	1994 (a)		Ceiling 1993-94(b)	Ceiling 1995 (c)
		1st age	2nd age			2nd age	of which bulls		
Belgique/België	331.487	223.842	48.376	np	236.202	49.799	48.311	331.487	293.211
Danmark	335.493	295.489	7.998	np	287.058	10.568	8.682	335.493	324.652
Deutschland ('90)	2.582.833 *	884.277 **	393.634 **	369.839	1.784.041 **	438.723 **	421.127 **	3.653.183	3.092.667
Ellas	143.337	122.606	6.330	np	137.092 §§	6.500 §§	6.000 §§	143.337	140.130
España	536.584 *	460.151 **	32.466 **	np	520.220 **	27.840 **	27.720 **	561.584	551.552
France	2.262.064	1.580.917	633.393	np	1.726.033	479.723	272.769	2.262.064	1.908.922
Ireland	1.547.651	544.286	1.137.958	np	959.138	816.301	3.279	1.547.651	1.286.521
Italia ('91)	794.000 §	533.033 §	25.326 §	np	629.191	24.771	24.771	834.848	824.885
Luxembourg	21.593	16.813	3.875	np	19.999	4.803	2.031	21.593	19.300
Nederland ('91)	281.797 §	223.789	8.809	00	166.244	13.023	13.023	264.000	264.000
Portugal	141.930	140.000	16.565	np	<u>154.897</u>	19.568	19.568	141.930	154.897
United Kingdom ('91)	1.381.234	<u>1.404.041</u>	<u>683.272</u>	13.652	<u>1.380.183</u>	<u>745.131</u>	23.515	1.419.811	1.419.811
Österreich									423.400
Suomi/Finland									250.000
Sverige									250.000
<b>TOTAL 12</b>	<b>10.360.003</b>	<b>6.429.244</b>	<b>2.998.002</b>		<b>8.000.298</b>	<b>2.636.750</b>	<b>870.796</b>	<b>11.516.981</b>	<b>10.280.548</b>
<b>TOTAL 15</b>									<b>11.203.948</b>

Legend:

§ Provisional figures - §§ = Estimated figures - np = not provided

\* Does not include new Länder (NBL) or Canarias - \*\* = including NBL or Canarias

Underlining Proportional reduction applies due to regional ceiling being exceeded (e.g. 1993 UK claims for first age bracket = 1.857.372 head)

(a) Provisional figures. In the case of DK and NL the figures refer to applications.

(b) Provisional ceiling for 1993-94, including rights of NBL (780.000) for DE and Canarias (25.000) for ES

(c) Ceiling as amended by Reg. No. 1884/94.

EU SPECIAL PREMIUM MALE BOVINES: PREMIUMS AND PRODUCTION  
 UE PRIME SPECIALE BOVINE: PRIMES ET PRODUCTION  
 EU RINDERSONDERPRÄMIE: PRÄMIEN UND ERZEUGUNG

Member State	Year	Number of head (x1000)				Percentage
		Production	Premiums	Ceilings		
		(a)	(b)	1993-94	1995	
België/Belgique	92	310,8	331,5			106,7
	93	320,7	223,8			69,8
	94	315,9	236,2	331,5	293,2	74,8
Danmark	92	433,2	335,5			77,4
	93	400,0	295,5			73,9
	94	355,7	287,1	335,5	324,7	80,7
Deutschland	92	2.774,3	2.582,8			93,1
	93	2.328,1	884,3			38,0
	94	2.082,0	1.784,0	3.653,2	3.092,7	85,7
Ellas	92	201,2	143,3			71,2
	93	186,5	122,1			65,5
	94	183,6	137,1	143,3	140,1	74,7
España	92	1.144,9	536,6			46,9
	93	1.023,5	460,2			45,0
	94	876,0	520,2	561,6	551,6	59,4
France	92	1.673,1	2.262,1			135,2
	93	1.482,9	1.580,9			106,6
	94	1.397,7	1.726,0	2.262,1	1.908,9	123,5
Ireland	92	939,1	1.547,7			164,8
	93	828,2	544,3			65,7
	94	650,0	959,1	1.547,7	1.286,5	147,6
Italia	92	2.330,6	794,0			34,1
	93	2.194,3	533,0			24,3
	94	2.124,4	629,2	834,8	824,9	29,6
Luxembourg	92	8,5	21,6			254,1
	93	9,0	16,8			186,7
	94	8,8	20,0	21,6	19,3	227,3
Nederland	92	488,7	281,8			57,7
	93	434,0	223,8			51,6
	94	437,9	166,2	264,0	264,0	38,0
Portugal	92	247,2	141,9			57,4
	93	245,5	140,0			57,0
	94	211,9	154,9	141,9	154,9	73,1
United Kingdom	92	1.675,3	1.381,2			82,4
	93	1.486,9	1.404,0			94,4
	94	1.539,8	1.380,2	1.419,8	1.419,8	89,6
EU TOTAL	92	12.216,0	10.360,0			84,8
	93	10.939,7	6.429,2			58,8
	94	10.183,7	8.000,3	11.517,0	10.280,5	78,6
Legend:	(a)	Eurostat = Net Production (slaughterings) of bullocks+bulls.				
	(b)	Animals receiving first age bracket premium (provisional).				
	(c)	$(a/b \times 100) = \% \text{ of animals receiving premium, in relation to animals slaughtered}$				

## ANNEX IX

**BEEF DESEASONALIZATION PREMIUM**  
**PRIME BOVINE A LA DESEASONNALISATION**  
**SAISONNEUTZERRUNGSPRÄMIE IN RINDFLEISCHSEKTOR**

Member State	Year	Number of Bullocks slaughtered *	% of bullocks slaughtered		Number of animals receiving premium
			Sep-Nov	Jan-Apr	
Ireland	1991	923.200	48,0	24,9	
	1992	926.600	49,6	23,2	
	1993	813.200	40,8	32,7	239.456
	1994	631.300	41,2	35,7	195.331
Northern Ireland (UK) **	1991	235.000	44,0	27,4	
	1992	250.000	40,2	30,6	
	1993	206.000	28,7	42,0	90.617
	1994	219.000	28,9	40,7	86.835
Deutschland	1991	46.200	78,0	8,5	
	1992	47.000	74,4	10,9	
	1993	39.900	62,5	20,6	9.533
	1994	41.000	55,7	29,0	13.384
Danmark	1991	4.500	90,0	-	
	1992	4.800	72,9	12,5	
	1993	4.600	65,0	19,6	692
	1994	5.200	46,0	44,2	1.886
EU TOTAL	1993				340.298
	1994				297.436
Legend:		(*) Eurostat = Net Production (slaughterings) of bullocks (figures rounded).			
		(**) UK information			

BEEF PREMIUMS IN GERMANY (1989-95)  
 PRIMES BOVINES EN ALLEMAGNE (1989-95)  
 RINDERPRÄMIEN IN DEUTSCHLAND (1989-95)

Type of animal (x1000:head)	Neue Bundesländer					Alte Bundesländer			
	1989	1992	1993	1994	1995(d)	1989	1992	1993	1994
Males - stocks > 6 months (a)	1271,6	475,5	420,2	407,0		2941,0	2665,0	2648,0	2508,7
- premiums - 1st age (b)	-	177,9	230,8	252,2		0,0	2582,8	630,5	1531,8
- 2nd age bracket	-	n.a	94,9	88,1	400,0	-	n.a.	275,0	350,7
Cows - stocks dairy herd (a)	1958,0	1036,0	1058,3	1041,2		6886,0	4329,2	4242,7	4232,1
- stocks suckler herd (a)	16,6	98,7	119,2	166,2		281,0	408,4	433,6	457,0
(c) - suckler cow premiums	-	91,7	114,4	144,1	179,3	81,0	336,2	298,8	361,6
Legend:	NBL=Neue Bundesländer; ABL=Alte Bundesländer; D=Deutschland; n.a.= not applicable.								
(a)	December livestock census								
(b)	Male Regional ceilings (1995): NBL=660.323; ABL=432.344; D=3.092.667								
(c)	Suckler Cow ceilings: NBL=180.000; ABL=471.122; D=651.122								
(d)	Estimated applications for 1995								

26

27

**EWE PREMIUM CLAIMS IN GERMANY (1989-95)**  
**DEMANDES A LA PRIME OVINE EN ALLEMAGNE (1989-95)**  
**MUTTERSCHAFPRÄMIENANTRÄGE IN DER BRD (1989-95)**

Neue Bundesländer							
Year	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Breeding ewes in census	1.040.849	799.584	533.342	471.234	473.388	486.211	-
Ewes for which premium claimed	-	611.852	638.919	550.573	521.703	528.135	553.805
Number of producers	-		5.639	4.329	3.630	3.768	3.806
Average claim per producer	-		113	127	144	140	146
Alte Bundesländer							
Year	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Ewes for which premium claimed	1.267.825	1.427.358	1.423.928	1.362.015	1.230.699	1.239.463	1.199.121
Number of producers	27.051	29.247	29.152	28.392	25.474	24.079	22.358
Average claim per producer	47	49	49	48	48	51	54
Deutsche Bundesrepublik							
Year	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Ewes for which premium claimed	1.267.825	2.039.210	2.062.847	1.912.588	1.752.402	1.767.598	1.752.926
Number of producers	27.051	29.247	34.791	32.721	29.104	27.847	26.164
Average claim per producer	47	70	59	58	60	63	67

Nr. 1

Preisvorschläge in ECU für die einzelnen Agrarerzeugnisse

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags (Geltungszeitraum)	1995/96 Beschlüsse		Vorschläge 1996/97	
	Beträge in ECU/t	Änderung in %	Beträge in ECU/t	Ände- rung in %
1	2	3	4	5
Getreide 1.7.96-30.6.97				
- Interventionspreis	119.19	-7.4	119.19	0
- Ausgleichszahlung (1)	54.34	+28.6	54.34	0
Reis 1.9.96-31.8.97				
- Interventionspreis - Rohreis	373.84	0	351	-6.11
Zucker 1.7.96-31.8.97				
- Grundpreis für Zuckerrüben	47.67	0	47.67	0
- Interventionspreis für Weißzucker (2)	63.19	0	63.19	0
Olivenöl 1.11.96-31.10.97				
- Erzeugerriichtpreis	3,837.7	0	3,837.7	0
- Interventionspreis (3)	1,919.2	0	1,919.2	0
- Repräsentativer Marktpreis	2,295.0	0	2,295.0	0
- Erzeugerbeihilfe	1,422.0	0	1,422.0	0
- Verbraucherbeihilfe	120.7	0	120.7	0

(1) Der Betrag in ECU/ha ergibt sich durch Multiplizierung mit dem üblichen Regionalertrag.

(2) ECU/100 kg.

(3) Nach Berichtigung wegen Überschreitung der garantierten Höchstschwelle.

~~1997~~

Preisvorschläge in ECU für die einzelnen Agrarerzeugnisse

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags (Geltungszeitraum)	1995/96 Beschlüsse		Vorschläge 1996/97	
	Beträge in ECU/t	Änderung in %	Beträge in ECU/t	Ände- rung in %
1	2	3	4	5
Faserflachs - Feste Beihilfe (Fasern) (je ha)      1.8.96-31.7.97	935.65	0	935.65	0
Hanf - Feste Beihilfe (je ha)      1.8.96-31.7.97	774.74	0	774.74	0
Seidenraupen - Beihilfe je Brutschachtel      1.4.96-31.3.97	133.26	-0.05	133.26	0
Baumwolle - Zielpreis      1.9.96-31.8.97	1,063.0	0	-	-
- Mindestpreis	1,009.0	0	-	-
Milch      1.7.96-30.6.97				
- Zielpreis	309.8	0	309.8	0
Butter				
- Interventionspreis	3,282	0	3,282	0
Magermilchpulver				
- Interventionspreis	2,055.2	0	2,055.2	0
Rindfleisch      1.7.96-30.6.97				
- Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder	2,383.9	0	-	-
- Interventionspreis Schlachtkörper Qual. R3	3,475.0	-5.5	3,475.0	0
			1995	1996
- Prämie für männliche Rinder (Kalenderjahr) (1)	108.68	+20	108.68	0
- Mutterkuhprämie (Kalenderjahr) (1)	144.90	+26	144.90	0
Schafffleisch      2.1.96-1.1.97				
- Grundpreis (Schlachtgewicht)	5,040.7	0	5,040.7	0

(1) In ECU/Stück. Die Höchstbesatzdichte wird von 3 auf 2,5 GVE/ha gesenkt. Die übrigen Prämien (Saisonzerrung, Verarbeitung von Kälbern, Extensivierung) werden in der Höhe beibehalten, die bei der Reform vom Mai 1992 festgesetzt worden war.

## Preisvorschläge in ECU für die einzelnen Agrarerzeugnisse

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags — (Geltungszeitraum)	1995/96 Beschlüsse		Vorschläge 1996/97	
	Beträge in ECU/t	Änderung in %	Beträge in ECU/t	Ände- rung in %
1	2	3	4	5
Schweinefleisch - Grundpreis (Schlachtgewicht) 1.7.96-30.6.97	1,509.39	-3.8	1,509.39	0
<b>Obst und Gemüse - Grundpreis</b>				
- Blumenkohl 1.5.96-30.4.97	-	0	-	0
- Tomaten 11.6.96-30.11.96	-	0	-	0
- Pfirsiche 1.6.96-30.9.96	-	0	-	0
- Zitronen 1.6.96-31.5.97	-	0	-	0
- Birnen 1.7.96-30.4.97	-	0	-	0
- Tafeltrauben 1.8.96-20.11.96	-	0	-	0
- Äpfel 1.8.96-31.5.97	-	0	-	0
- Mandarinen 16.11.96-28.2.97	-	0	-	0
- Süßorangen 1.12.96-31.5.97	-	0	-	0
- Aprikosen 1.6.96-31.7.96	-	0	-	0
- Auberginen 1.7.96-31.10.96	-	0	-	0
- Clementinen 1.12.96-15.2.97	-	0	-	0
- Satsumas 16.10.96-15.1.97	-	0	-	0
- Nektarinen 1.6.96-30.8.96	-	0	-	0
<b>Tafelwein (1) 1.9.96-31.8.97</b>				
- Orientierungspreis Type R I	3,828	0	3,828	0
- Orientierungspreis Type R II	3,828	0	3,828	0
- Orientierungspreis Type R III	62,150	0	62,150	0
- Orientierungspreis Type A I	3,828	0	3,828	0
- Orientierungspreis Type A II	82,81	0	82,81	0
- Orientierungspreis Type A III	94,57	0	94,57	0
<b>Tabak (Prämien)</b>				
I. Flue cured	2.709,65	0	2.709,65	0
II. Light air cured	2.167,48	0	2.167,48	0
III. Dark air cured	2.167,48	0	2.167,48	0
IV. Fire cured	2.383,62	0	2.383,62	0
V. Sun cured	2.167,48	0	2.167,48	0
VI. Basmas	3.754,15	0	3.754,15	0
VII. Katerini	3.185,41	0	3.185,41	0
VIII. Kaba Kulak	2.276,15	0	2.276,15	0

(1) R I, R II und A I ausgedrückt in ECU/%/hl.  
R III, A II and A III ausgedrückt in ECU/hl.

ce0

**STABILISIERUNGSMASSNAHMEN UND PRODUKTIONSSCHWELLEN**

	1994/95			1995/96			1996/97
	Festgesetzte Quoten oder GHM	Marktlage	Überschreitung	Festgesetzte/vorgeschlagene Quote oder Menge	Marktlage	Überschreitung	Festgesetzte/vorgeschlagene Quote oder Menge
ZUCKER (WEISSZUCKER- WERT.)	EUR-12 A-Quote: 11 187 Mt B-Quote: 2 488 Mt	EUR-12 Erzeugung in Mio. t A-Quote: 10 897 B-Quote: 2 406 C-Zucker: 2 225 Insgesamt: 15 528		EU-15 A-Quote: 11 974 Mt B-Quote: 2 609 Mt	EU-15 Erzeugung in Mio. t (e) A-Quote: 11 721 B-Quote : 2 420 C-Zucker: 2 030 Insgesamt: 16 180		EU-15 Quoten unverändert
ISOGLUCOSE	EUR-12 A-Quote: 240 743 t B-Quote: 50 342 t	Erzeugung innerhalb der Quoten		EU-15 A-Quote: 251 588 t B-Quote: 51 427 t	EU-15 Erzeugung (e) A-Quote: 251,588 t B-Quote: 51,427 t C: 0 t		EU-15 Quoten unverändert
INULINSIRUP				EU-15 A-Quote: 261 562 t B-Quote: 61 598 t	EU-15 Erzeugung (e) A-Quote: 127 000 t B-Quote: 0 t C-Quote : 0 t		EU-15 Quoten unverändert
OLIVENÖL	EUR-12-GHM: 1 350 000 t	Geschätzte Erzeugung: 1 408 023 t (VO 2540/95)	Die endgültige Erzeugung 94/95 wird im Juli 1996 festgesetzt	GHM wie für 1994/95: 1 350 000 t	Erzeugung (e): 1 230 000 t	Keine Überschreitung zu erwarten.	EU-15 GHM: 1 350 000 t
WEIN	Obligatorische Destillation: Preis auf der Grundlage der unter die obligatorische Destillation fallenden Mengen, u.zw.: 50% des Orientierungspreises für 10% der verwendeten Menge; 7.5% dieses Preises für die Restmenge	Außergewöhnlich geringe Erzeugung. Hohe Preise. Bislang keine obligatorische Destillation angekündigt. Frage wird Ende Februar 1995 überprüft	Keine obligatorische Destillation	Obligatorische Destillation: Preis auf der Grundlage der unter die obligatorische Destillation fallenden Mengen, u.zw.: 50% des Orientierungspreises für 10% der verwendeten Menge; 7.5% dieses Preises für die Restmenge	Immer noch geringe Erzeugung. Hohe Preise, besonders in Italien. Keine obligatorische Destillation. Endgültige Entscheidung Ende Februar 1996	Wahrscheinlich wird keine obligatorische Destillation beschlossen.	Reform wird noch erörtert. Dieses Jahr wahrscheinlich unverändert.
TABAK	EUR-12-Quote: 350 000 t Tabakblätter. Aufgeteilt nach Sorten.	Erzeugung innerhalb der Quoten		EU-15-Gesamtquote: 350 600 t, zugeteilt nach Sorten und Sortengruppen.	Erzeugung innerhalb der Quoten		Keine Änderung geplant.

101

	1994/95			1995/96			1996/97
	Festgesetzte Quoten oder GHM	Marktlage	Überschreitung	Festgesetzte/vorgeschlagene Quote oder Menge	Marktlage	Überschreitung	Festgesetzte/vorgeschlagene Quote oder Menge
BAUMWOLLE	GHM: 701 000 t	EUR-12 Erzeugung: 1 318 011	Beihilfekürzung: 23.843 ECU/100 kg in 1994/95	GHM: 1 031 000 t Spanien: 249 000 t Griechenland: 782 000 t	Geschätzte Erzeugung: Griechenland: 1 250 000 t Spanien: 97 500 t	Beihilfekürzung: Griechenland: 40% Spanien: 0%	GHM: 1 031 000 t Spanien: 249 000 t Griechenland: 782 000 t
FRISCHE TOMATEN	EUR-12-Interventions- schwelle: 600 800 t	Rücknahmen: 50 220 t	Keine Überschreitung	EU-15 -Interventions- schwelle: 607 200 t	Rücknahmen (vorläufig): 20 000 t		Reform wird vom Rat erörtert.
BLUMENKOHLE	EUR-12-Interventions- schwelle: 64 300 t	Rücknahmen: 194 319 t	Überschreitung: 5%	EU-15 -Interventions- schwelle: 63 800 t (3% der Durchschnitts- erzeugung für den Verbrauch, ohne Verarbeitung, der letzten fünf Jahre.)	Rücknahme: n.a.		Reform wird vom Rat erörtert.
NEKTARINEN	EUR-12 -Interventions- schwelle: 83 100 t	Rücknahmen: 191 523 t	Überschreitung: 20%	EU-15 -Interventions- schwelle: 90 800 t (10% der Durchschnitts- erzeugung wie bei Blumenkohl)	Rücknahme: n.a.		Reform wird vom Rat erörtert.
PFIRSICHE	EUR-12 -Interventions- schwelle: 303 600 t	Rücknahmen: 799 262 t	Überschreitung: 20%	Interventionschwelle: 304 600 t (12% der Durchschnitts- erzeugung wie bei Blumenkohl)	Rücknahme: n.a.		Reform wird vom Rat erörtert.
ÄPFEL	EUR-12-Interventions- schwelle : 257 800 t EU-15: 260 000 t	Rücknahmen: 629 014 t	Überschreitung: 9%	Interventionsschwelle: 281 200 t (3% der Durchschnitts- erzeugung wie bei Blumenkohl)	Rücknahme: n.a.		Reform wird vom Rat erörtert.
ORANGEN	EUR-12 -Interventions- schwelle: 1 179 900 t	Rücknahmen: 220 659 t	Überschreitung: 9%	Interventionsschwelle: 1 202 000 t (10% der Durchschnittserzeugung der letzten fünf Jahre zuzüglich 752 392 t)	Rücknahme: n.a.		Reform wird vom Rat erörtert.

	1994/95			1995/96			1996/97
	Festgesetzte Quoten oder GHM	Marktlage	Überschreitung	Festgesetzte/vorgeschlagene Quote oder Menge	Marktlage	Überschreitung	Festgesetzte/vorgeschlagene Quote oder Menge
ZITRONEN	EUR-12 -Interventionschwelle: 363 000 t	Rücknahmen: 6 476 t	Überschreitung: 10%	Interventionsschwelle: 361 600 t (10% der Durchschnittserzeugung der letzten fünf Jahre zuzüglich 250 993 t	Rücknahme: n.a.		Reform wird vom Rat erörtert.
SATSUMAS	EUR-12 -Interventionschwelle: 177 200 t	Rücknahmen: 589 t	Keine Überschreitung	Schwelle: 176 800 t (10% der Durchschnittserzeugung der letzten fünf Jahre zuzüglich 150 000 t)	Rücknahme: n.a.		Reform wird vom Rat erörtert.
CLEMENTINEN	EUR-12 -Interventionschwelle: 130 600 t	Rücknahmen: 40 880 t	Keine Überschreitung	Interventionsschwelle: 128 600 t (10% der Durchschnittserzeugung der letzten fünf Jahre)	Rücknahme: n.a.		Reform wird vom Rat erörtert.
MANDARINEN	EUR-12 -Interventionschwelle: 36 300 t	Rücknahmen: 4 497 t	Überschreitung: 2%	Interventionsschwelle: 36 300 t (10% der Durchschnittserzeugung der letzten fünf Jahre)	Rücknahme: n.a.		Reform wird vom Rat erörtert.
VERARBEITETE TOMATEN	<u>Quoten insgesamt:</u> Konzentrat: 4 317 339 t geschält: 1 543 228 t <u>andere:</u> 736 220 t			<u>Quoten insgesamt:</u> Konzentrat: 4 317 339 t. geschält: 1 543 228 t <u>andere:</u> 736 220 t	Rücknahme: n.a.		Reform wird vom Rat erörtert.
GETROCKNETE WEINTRAUBEN	Garantierte Höchstfläche für Korinthen, Sultaninen und Moskateller-Trauben 53 000 ha		Keine Überschreitung	Garantierte Höchstfläche für Korinthen, Sultaninen und Moskateller-Trauben 53 000 ha	Rücknahme: n.a.		Garantierte Höchstfläche für Korinthen, Sultaninen und Moskateller-Trauben 53 000 ha
WILLIAMS-BIRNEN	EUR-12-Garantieschwelle: 102 805 t		Überschreitung: 3.25%	Schwellen wie 1994/95 EU-15: 102 805 t	Rücknahme: n.a.	Überschreitung: 17.84%	Reform wird vom Rat erörtert.
PFIRSICHE IN SIRUP	EUR-12-Garantieschwelle: 582 000 t		Keine Überschreitung	Schwellen wie 1994/95 EU-15: 582 000 t	Rücknahme: n.a.	Keine Überschreitung	Reform wird vom Rat erörtert.

63

	1994/95			1995/96			1996/97
	Festgesetzte Quoten oder GHM	Marktlage	Überschreitung	Festgesetzte/vorgeschlagene Quote oder Menge	Marktlage	Überschreitung	Festgesetzte/vorgeschlagene Quote oder Menge
MILCH	EUR-12-Quote Wholesales quota: 107 062 302 t Direct sales quota: 1 983 627 t		Keine EU-Überschreitung, aber Überschreitung in Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland, Luxemburg, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich:	EU-15-Quote: Großhandelsquote 114 909 302 t Direktverkaufsquote: 2 363 627 t ("SLOM"-Mengen in den neuen Mitgliedstaaten: 380 000 t)		Keine EU-Überschreitung zu erwarten, aber mögliche Überschreitung in einigen Mitgliedstaaten	EU-15-Quote: Großhandelsquote 114 909 302 t Direktverkaufsquote: 2 363 627 t ("SLOM"-Mengen in den neuen Mitgliedstaaten: 380 000 t)

69

# TRENDS IN ECONOMIC INDICES FROM 1980 TO 1994 IN REAL TERMS

- EUR 12 -

Index based on 1989-90-91 = 100

YEARS	Expenditures EAGGF- Guarantee (1) (5)	GDP total (2)	Final agricult. output (2)	Employm. in agric. in AWU	Final agric. output per pers. empl. (2)	NVA agric. (1)	NVA per AWU (1)	Support prices (3)	Producer prices (4)	Prices of intermediate consumption (4)
1980	70.8	78.9	89.4	136.7	65.4	114.5	83.8	132.6	129.2	127.2
1981	62.9	78.9	88.0	130.1	67.6	110.2	84.7	134.4	130.3	131.1
1982	64.8	79.7	92.7	125.6	73.8	117.5	93.6	135.7	127.6	128.9
1983	78.0	81.0	93.4	123.6	75.6	111.5	90.2	132.1	124.6	129.0
1984	85.5	82.9	95.4	121.1	78.8	112.1	92.6	126.8	122.0	129.8
1985	88.1	84.9	95.6	118.5	80.7	105.9	89.4	123.6	116.7	124.1
1986	96.5	87.4	96.6	115.0	84.0	103.8	90.3	119.1	110.8	112.9
1987	97.8	89.9	97.6	112.1	87.1	98.9	88.2	111.5	105.4	106.2
1988	108.9	93.7	98.2	108.7	90.3	98.1	90.2	107.2	103.7	104.8
1989	95.4	97.2	99.3	103.6	95.8	104.5	100.9	104.4	105.1	104.2
1990	94.1	100.1	99.4	102.8	96.7	101.5	98.7	100.4	102.2	101.3
1991	110.5	102.7	100.6	97.2	103.5	98.5	101.3	95.2	97.8	98.7
1992	106.8	103.9	103.3	92.2	112.0	92.2	100.0	90.3	89.3	95.4
1993	118.0	103.5	100.7	87.4	115.2	87.8	100.5	94.0	84.8	94.6
1994	111.3	106.5	99.8	85.1	117.3	91.0	106.9	87.8	85.4	92.4

(1) In real terms (GDP deflator).

(2) In constant prices.

(3) Weighted average, for products with common prices, of support prices (intervention price or equivalent);  
in national currency real terms (GDP deflator); 1989-90-91 = 100.

(4) Weighted average of all products and intermediate consumption in ECU, EUR-10, deflated by the consumer index.

(5) Budget 1987 : from 1st January to 31st October 1987.

Budget 1988 : from 1st November 1987 to 15th October 1988.

from Budget 1989 : from 16th October year n to 15th October year n+1.

GDP : Gross Domestic Product at market prices.

NVA : Net Value Added at factor cost.

AWU : Annual Work Unit

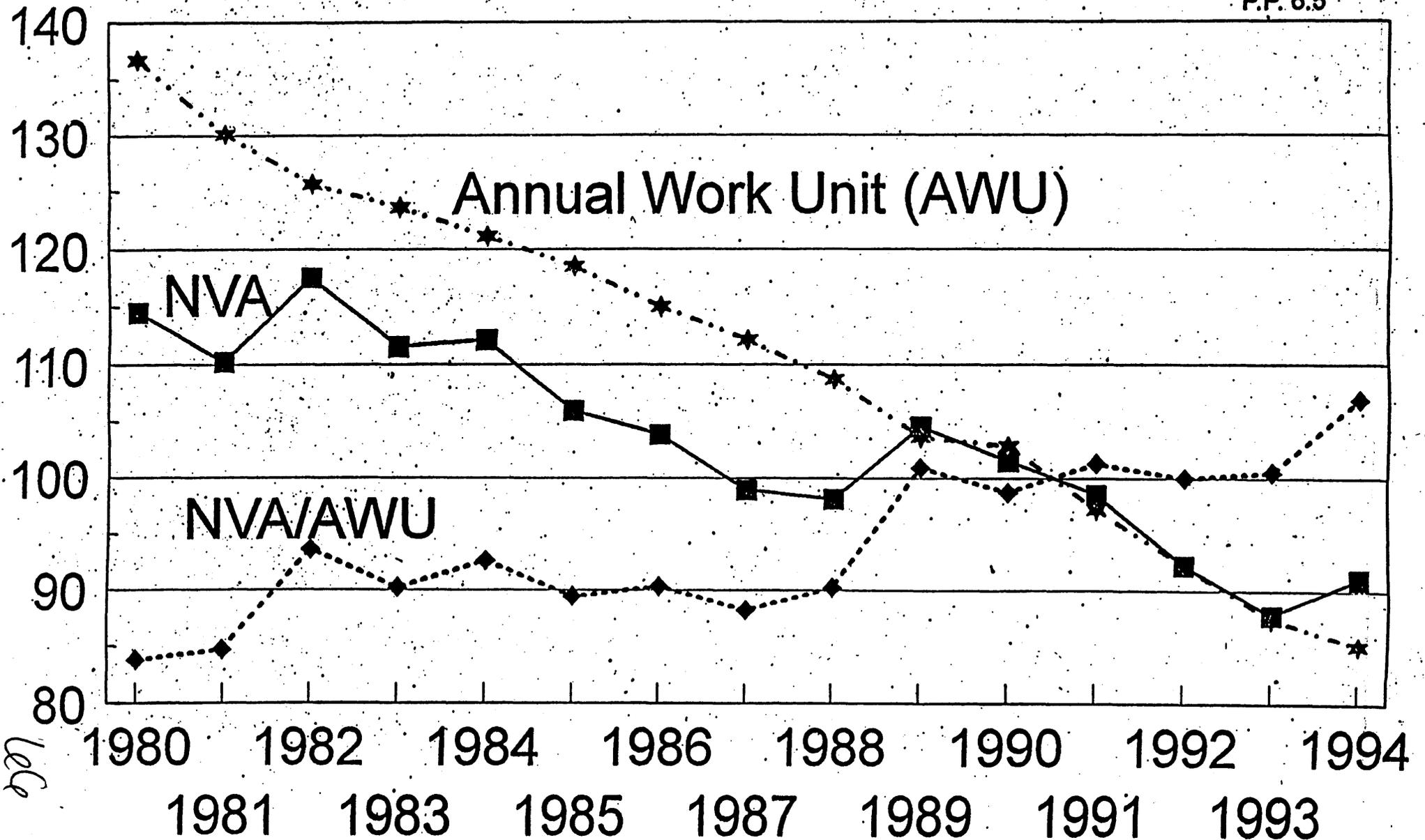
50

1997

# Net Value Added and Employment

Agricultural indices in real terms (1989-90-91 = 100)

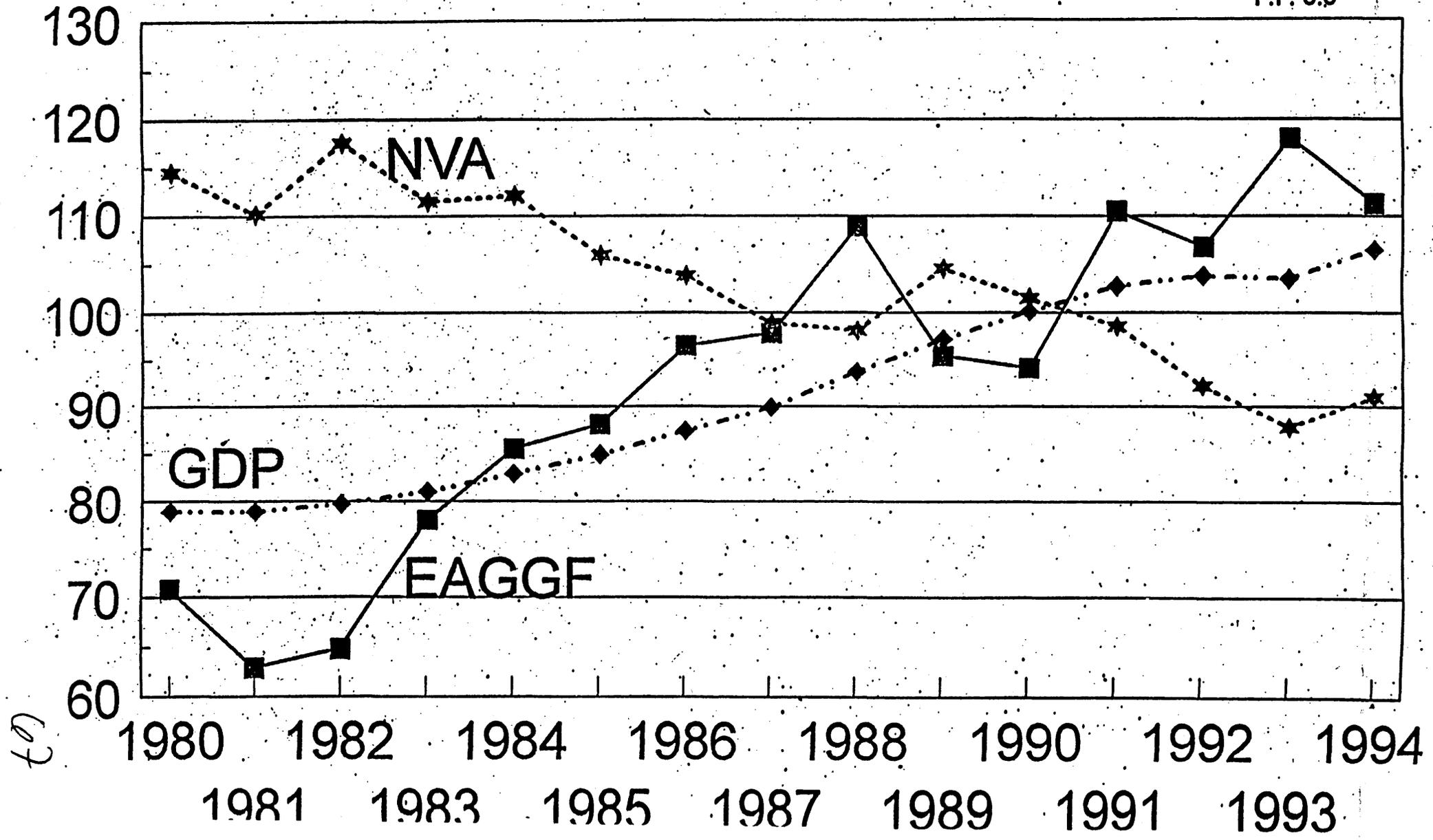
P.P. 6.5



# Trends in agricultural economic indices

in real terms (1989-90-91 = 100)

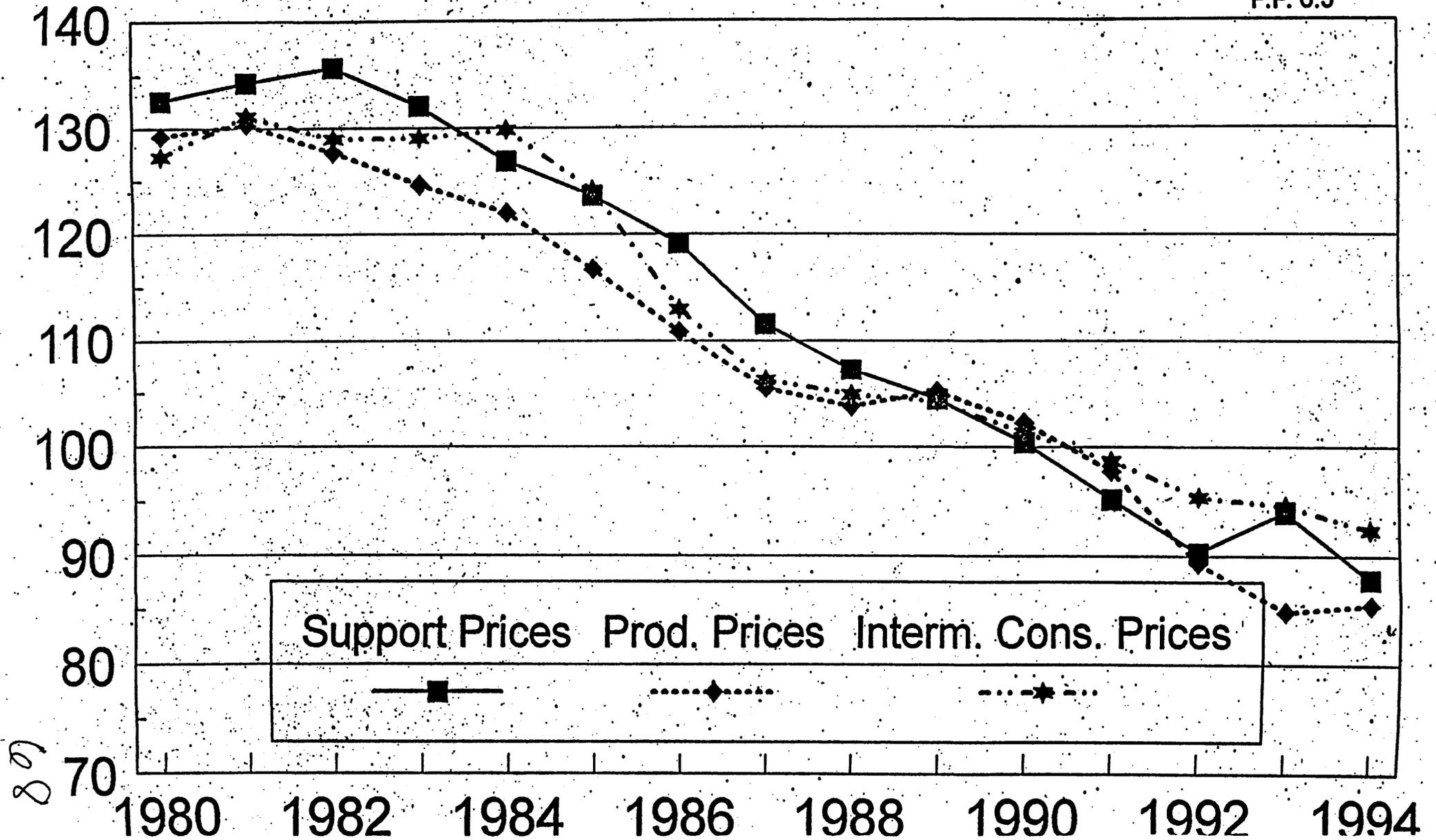
P.P. 6.5



# Agricultural price indices

in real terms (1989-90-91 = 100)

P.P. 6.5







ISSN 0256-2383

KOM(96) 44 Teil I

# DOKUMENTE

DE

03

---

Katalognummer : CB-CO-96-068-DE-C

ISBN 92-78-00564-9

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

69